Werk

Titel: Attische Psephismen

Autor: Wilhelm, Adolph

Ort: Berlin

Jahr: 1889

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0024|log13

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

ATTISCHE PSEPHISMEN.

(Hierzu eine Beilage.)

Da dem Vernehmen nach erst in einiger Zeit an die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Supplementen zu der zweiten Abtheilung des *Corpus inscriptionum Atticarum* gegangen werden wird, so dürfte es nicht unerwünscht sein, wenn wenigstens ein Theil des beträchtlichen Bestandes nacheukleidischer Inschriften, der in den letzten Jahren zu Tage getreten ist, durch vorläufige Bearbeitung an dieser Stelle zu allgemeinerer Kenntniss gelangt. Zunächst veranlasst durch die äusserst dankenswerthe provisorische Veröffentlichung, welche die epigraphischen Ergebnisse der letzten Ausgrabungen auf der Akropolis zu Athen nach Dr. Lollings Abschriften in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie durch A. Kirchhoff erfahren haben[1]), umfasst die vorliegende Sammlung vornehmlich Stücke, die bisher entweder gar nicht oder in einer nicht allen Ansprüchen genügenden Weise bearbeitet sind; dass ausserdem eine Reihe von Inschriften aus dem C. I. A., deren Herstellung ich fördern zu können meinte, Aufnahme gefunden hat, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Den Gewinn, welcher unserer historischen und epigraphischen Kenntniss aus den neuen Funden in reichem Masse erwächst, in jedem Falle zu erschöpfen, hat weder in meiner Absicht noch in meinem Vermögen gestanden; ich verkenne nicht, dass Ergänzung und Berichtigung des hier Gebotenen vielfach nothwendig sein wird. Mancherlei Gründe liessen es gerathen erscheinen, die ursprünglich umfassender angelegte Sammlung für diesmal auf die Psephismen zu beschränken; zu einer Fortsetzung wie zu Nachträgen dürfte sich noch Gelegenheit finden.

Es ist meine Pflicht, gleich an dieser Stelle Herrn Professor v. Wilamowitz-Möllendorff in Göttingen für die gütige Anregung und thätige Förderung des kleinen Unternehmens meinen aufrichtigsten Dank zu sagen.

1) 1887, 1059 ff. 1185 ff.; 1888, 239 ff. 313 ff.

Ich theile die Inschriften, soweit nicht andere Rücksichten einen Abdruck in Majuskeln empfehlen, gleich in Umschrift und mit den thunlichen Ergänzungen mit.

I.

Im Widerspruche mit dem Herausgeber meine ich das folgende Decret dem Jahre des Eukleides zutheilen zu sollen.

Ἀγύρριος Κο]λλυτεὺς ἐγραμμάτευε
Ἀριστ —]ωι Σίμωνος Βοιωτίωι
πρ ο ξ] ένωι καὶ εὐεργέτηι
Ἔδοξε τῆι βολῆι καὶ τῶι
δήμωι· Παν δ] ιονὶς ἐπρυτά 5
νευε, Ἀγύρρι] ος ἐγραμμάτ
ευε, Καλλίας] ἐπεστάτε, Εὐ
κλεί δης ἦρχε·] Φίλαγρος ε
ἶπε· ἐπαινέσ αι] μὲν Ἀριστ
. . . . . .] ἐαὐτιὰν ἢ 10
ρ ἀγαθ όςἐστι πε ρ] ὶ Ἀθηνα
ί ος . . . . . Δ . Γ Ο Ι

Fragment einer Stele pentelischen Marmors, herausgegeben von Kumanudis Ἐφ. ἀρχ. 1886, 215f. Der erhaltene Theil des Reliefs lässt nur noch δύο ὀπίσθιοι πόδες βοός erkennen. In den ersten drei Zeilen sind die Buchstaben nicht στοιχηδὸν geordnet.

Z. 9/10 ergänzt Kumanudis Ἄριστ[ον Σίμωνος Κωπ]έα und entsprechend Z. 2 Ἀρίστ]ωι. Allein das Ethnikon ist in dieser Form unerhört (Κωπαιῆς Thuk. IV 93, 4), Z. 10 kann sehr wohl der Vatersname gefehlt und nur das Ethnikon mit dem Artikel gestanden haben: man wird also besser von einer Ergänzung absehen. Die Darstellung eines Stieres auf dem Relief könnte man allerdings mit den bekannten Münzbildern von Kopai in Beziehung setzen, eine derartige Darstellung kann aber ebensowohl dem Boioter überhaupt gelten.

Z. 7/8 ergänzt Kumanudis Εὐ[ανδρος ἦρχεν], den Namen des Archon 382/1, bemerkt zwar, dass auch Euthykles Archon 398/7 möglich wäre, erklärt aber ausdrücklich, nicht so hoch hinaufgehen zu wollen.[1]) So gerne man sich Kumanudis' Urtheil anvertrauen möchte,

1) Archon Eubulides 394/3 kommt des Schreibers wegen nicht in Frage, vgl. C. I. A. II 8..

so scheint doch seine Zurückhaltung in diesem Falle kaum berechtigt. Ein schwerlich zufälliges Zusammentreffen der Umstände legt nahe, dass das Decret in das Jahr des Eukleides gehört. Es fehlt nicht an einem Beispiele dafür, dass Inschriften gerade dieser Zeit sich eine erhebliche Unterschätzung ihres Alters haben gefallen lassen müssen: bekanntlich sind die Beschlüsse für die Samier C. I. A. II 1 b, die nach Köhlers überzeugender Bemerkung in das Jahr 403/2 gehören, von dem Herausgeber zuerst in das Jahr des Phrasikleides 371/0 gesetzt worden. Der Schreiber der Pandionis in dem Jahre des Eukleides ist *Ἀγύρριος Κ[ολλυτεύς* C. I. A. II 1 b Z. 5; der Name entspricht ebenso wie der des Archon den Bedingungen des Raumes. Schliesslich kann auch — doch lege ich wie billig darauf kein Gewicht — als Epistates Kallias (von Oa), Epistates in jener Ekklesie, welche das erste Psephisma für die Samier beschloss, eingesetzt werden; trifft dies zu, so sind die beiden Beschlüsse vom selben Tage.

Z. 12 *α[ὐ]τὸ[ν* Kumanudis.

II.

Nicht ohne Bedenken wende ich mich zur Besprechung einer zweiten Inschrift.

Mittelstück einer Platte aus weissem Marmor, rechts und links Rand erhalten. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1888, 246 V 24; Mylonas *Bulletin de corr. Hell.* 1888, 133 ff.

. \ ι ο ς ἐ [γ ρ α μ μ ά τ ε υ ε, Π ο λ] ε [μ
α ί ν ε τ ο ς ἐ π ε σ τ ά τ ε· Π ε ί σ α ν
δ ρ ο ς ε ἶ π ε· Λ ύ κ ω ν α τ ὸ ν Ἀ χ α ι
ὸ ν ἐ π ε ι δ ὴ ε ὖ π ο ε ῖ Ἀ θ η ν α ί ο
ς] ἀ ν α γ ρ α ψ ά τ ω π ρ ό ξ ε ν ο ν κ α
ὶ ε ὐ ε ρ γ έ τ η ν Ἀ θ η ν α ί ω ν ἐ ν σ
τ ή λ η ι λ ι θ ί ν ε ι ἐ μ π ό λ ε ι ὁ γ ρ
α μ μ α τ ε ὺ ς ὁ τ ῆ ς β ο λ ῆ ς κ α ὶ κ
α τ α θ έ τ ω ἐ μ π ό λ ε ι· τ ὴ ν δ ὲ ν α
ῦ ν ἣ ν δ ἕ τ α ι ἐ κ κ ο μ ί σ α σ θ α ι
ἐ ξ Ἀ χ α ι ί α ς ἐ κ κ ο μ ι σ ά σ θ ω κ
α ὶ ἐ ξ ἕ ν α ι α ὐ τ ῶ ι π λ ἕ ν κ α ὶ χ
ρ ή μ α τ α ἐ σ ά γ ε ν ὅ σ η ς Ἀ θ η ν α
ῖ ο ι κ ρ α τ ῶ σ ι κ α ὶ ἐ ς τ ὰ Ἀ θ η ν
α] ί ω ν φ ρ ό ρ ι α· ἐ ς δ ὲ τ ὸ ν κ ό λ π
ο ν] ΙΙ Γ ⊤ Γ / Ι Τ Ο Ι

Z. 1 f. zu Anf.: ΛΙΟΣΕΙ Lolling, dem ich folge; ΛΙΟΣΕΙ Mylonas.
ΑΙΝΕΤΟΣ \ΙΝΕΤΟΣ

E Z. 1 an vorletzter Stelle allein von Mylonas, die Buchstabenreste der 16. Zeile allein von Lolling gelesen.

Vor allem ist das Verhältniss dieser Inschrift zu einer anderen, gleichfalls erst kürzlich gefundenen klarzustellen. Es handelt sich um das kleine Fragment einer Platte weissen Marmors (rechts Rand erhalten), welches in den Sitzungsberichten 1887, 1192 IV 21 mitgetheilt ist. Ich lese und ergänze:

ο γ ρ α μ] μ α τ ε ὺ [ς
ὁ τ ῆ ς β ο λ ῆ ς κ α ὶ κ α τ] α θ έ τ ω ἐ μ
π ό λ ε ι· τ ὴ ν δ ὲ ν α ῦ ν ἡ] ν δ ἔ τ α ι ἐ
κ κ ο μ ί σ α σ θ α ι ἐ ξ Ἀ χ] α ι ί α ς ἐ κ
κ ο μ ι σ ά σ θ ω κ α ὶ ἐ ξ ἔ] ν α ι α ὐ τ ῶ
ι π λ ἔ ν κ α ὶ χ ρ ή μ α τ α] ἐ σ ά γ ε ν ὅ
σ η ς Ἀ θ η ν α ῖ ο ι κ ρ α τ] ὅ σ ι κ α ὶ ἐ
ς τ ὰ Ἀ θ η ν α ί ω ν φ ρ ό ρ ι α· ἐ ς δ] ὲ [τ
ὸ ν κ ό λ π ο ν κτλ.]

Z. 1 / \ ı ∟ ı Lolling.

Man sieht, ein ganzer Passus des Psephismas für Lykon (welches ich der Kürze halber mit A bezeichne) liegt in dieser Inschrift (B) in vollständig getreuem Wortlaute noch einmal vor. Natürlich kann dies daher kommen, dass dieselben Privilegien wie Lykon einem Anderen verliehen wurden. Darf aber der immerhin auffällige Sachverhalt auf doppelte Ausfertigung einer und derselben Urkunde zurückgeführt, darf ferner auch für die nicht erhaltenen Theile beider Inschriften Uebereinstimmung des Textes und gleiche Anordnung der Buchstaben angenommen werden, so erlauben die Differenzen, welche A und B in Bezug auf die Stelle der einzelnen, einander entsprechenden Buchstaben innerhalb der Zeile und in Bezug auf die Zeilenabtheilung aufweisen, einen bindenden Schluss auf die Zahl der Zeilen, welche den in A und B erhaltenen vorangegangen sind. Da in A jede Zeile 21, in B 22 Stellen zählt, so lehrt eine einfache Rechnung[1]), von deren Richtigkeit man sich durch eine Probe leicht überzeugen kann, dass jene Differenzen dann zutreffen, wenn die erste erhaltene Zeile des Fragmentes A im ursprünglichen Zusammenhange der vollständigen Urkunde — von Ueberschriften natürlich abgesehen — die dritte, die erste erhaltene des Fragmentes B die neunte war: ein Ergebniss, welches

1) Nicht zu übersehen ist, dass A Z. 7 zwei Buchstaben die Stelle eines einzigen einnehmen.

nicht nur ein auf Grund der gemachten Voraussetzungen schlechterdings zwingendes, sondern auch ein in jeder Hinsicht so befriedigendes ist, dass man geneigt sein möchte, dasselbe als thatsächlich richtig hinzunehmen. Der Umfang der Praescripte ist durch diese Rechnung festgestellt. Hat man mit den Sanctionirungsformeln *ἔδοξεν τῇ βουλῇ* oder *ἔδοξεν τῷ δήμῳ* zu rechnen, so lässt sich freilich über die einzelnen Bestandtheile der Praescripte nichts Näheres ausmachen, da der Möglichkeiten zu viele sind; hat man aber nur die vollständige Formel *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* in Betracht zu ziehen, so werden die Praescripte etwa folgendermassen — ich ergänze im Anschluss an das Fragment A, also 21 Stellen die Zeile — ausgesehen haben:

Ἔ δ ο ξ ε ν τ ῆ ι β ο λ ῆ ι κ α ὶ τ ῶ ι δ
ή μ ω ι· . . . η ὶ ς ἐ π ρ υ τ ά ν ε υ ε, .
1 *. \ ι ο ς ἐ γ ρ α μ μ ά τ ε υ ε, Π ο λ ε μ*
α ί ν ε τ ο ς ἐ π ε σ τ ά τ ε· Π ε ί σ α ν
δ ρ ο ς ε ἶ π ε· 5

Die Prytanie würde eine der beiden Phylen, welche die kürzesten Namen haben, Aigeis oder Oineis, der Name des Schreibers beispielsweise *Νεαῖος* oder *Ἔνδιος* gewesen sein. Natürlich ist diese Herstellung der ganzen Sachlage nach nur hypothetisch: die Hoffnung, den entsprechenden Schreiber unter den bereits bekannten zu finden und dadurch eine Bestätigung der Combination, vielleicht auch eine genaue Datirung der Inschrift zu erreichen, hat sich leider nicht verwirklicht.

Ob der Achaier Lykon, dem durch den vorliegenden Beschluss Proxenie und Euergesie nebst anderen Privilegien verliehen wird, mit dem durch Xenophons Anabasis V 6, 27 VI 2, 4 ff. bekannten gleichnamigen Führer achaiischer Söldner unter den Zehntausend etwas zu thun hat, mag dahingestellt sein; der Name ist auch sonst aus Achaia zu belegen. Z. 1 habe ich *Πολ]ε[μ]αίνετος* ergänzt, den einzigen Namen, der unter den gegebenen Bedingungen möglich ist.[1]) Einen *μάντις* Polemainetos erwähnt Isokrates 19, 5 und 45.

1) Es entspricht im Allgemeinen der älteren Gewohnheit, in *ἦρχε, ἐπρυτάνευε, ἐγραμμάτευε, εἶπε* das *ν ἐφελκυστικόν* nicht zu setzen: daher bevorzuge ich Dr. Lollings Lesung, die *ἐγραμμάτευε* ergiebt, gegenüber der von Mylonas mitgetheilten. Aus demselben Grunde ergänze ich übrigens auch in dem an erster Stelle behandelten Psephisma lieber *Εὐ[κλείδης ἦρχε* als *Εὔ[ανδρος* oder *Εὐ[θυκλῆς ἦρχεν*.

Es ist bedauerlich, dass das Decret mit Z. 16 abbricht[1]), auch das Fragment B nicht weiter hilft und uns damit nähere Bestimmungen entgehen, welche über die historischen Voraussetzungen des Beschlusses und damit über die Zeit, in welche derselbe gehört, vielleicht erwünschte Aufklärung geboten hätten. Da Z. 7 und 9 *ἐμ πόλει* steht, so würde der Beschluss nach P. Foucarts Bemerkung *Bulletin* 1888, 166, welche der griechische Herausgeber theilt, spätestens in das J. 387/6 fallen[2]); andererseits ist nicht anzunehmen, dass derselbe — es sei denn in den uns erhaltenen beiden Ausfertigungen — aus den Jahren 404 bis 394 stammt. Irre ich nicht, so spricht aber alles dafür, dass der Beschluss, wie Ernst Curtius Griechische Geschichte II[6] 883 bemerkt, noch in voreukleidische Zeit zurückgeht und in den Inschriften wenn nicht eine ungewöhnlicher Weise in ionischen Schriftzeichen erfolgte Ausfertigung[3]), so eine spätere Erneuerung der Urkunde vorliegt, wie sie für den in mancher Beziehung verwandten Beschluss C. I. A. II 1 c Z. 16 ff. anzunehmen ist. Dann steht nichts dem entgegen, dass der Antragsteller Peisandros der bekannte Staatsmann und die Sperrung des korinthischen Meerbusens durch eine athenische Flotte, die Blokade Achaias oder der ganzen Peloponnesos, welche die Lykon verliehenen Privilegien doch allem Anschein nach voraussetzen, die ist, welche die Athener zur Zeit der Expedition nach Sicilien durchführten.[4])

---

1) Ist hier zu ergänzen *μ]ὴ ἐξε̃[ναι . . .*?

2) In dem Proxeniedecrete für den Thessaler Kallippos aus Gyrton (Z. 5 f. *Κάλλιππον τὸν Θετταλὸν τὸγ Γυρτώνιον*, vgl. *Ἀριστέ[α τὸν Ἀχαι]ὸν τὸν Αἰγιᾶ* S.-B. 1887, 1187 IV 6, *Bull.* 1888, 161 ff.), welches S.-B. 1888, 244 V 20 und *Bulletin* 1888, 142 f. herausgegeben ist, wird Z. 12/13 ohne Zweifel *κατα[θε̃ναι ἐμ πόλει* zu ergänzen sein (vgl. C. I. A. I 45 Z. 12 ff., Psephisma für Lykon Z. 8 f.), worauf die Namen der Söhne des Kallippos folgten: *Εὐχρατίδας* — so nach Dr. Lollings Abschrift ΓVVΡΛΤΙΔΑΣ (Mylonas V. . ΛΛΤΙΛΑΣ) — und *Ἵππ* —. Interessant ist, dass die Strategen als Antragsteller erscheinen: Z. 4 *γνώμη στρατηγῶν*; vgl. C. I. A. I 58 *γνώμ]η τῶν συγγραφέων* nach Sauppes Ergänzung *Attica et Eleusinia* 10. Mylonas hat die Inschrift mit Unrecht in das Ende der sechziger Jahre des vierten Jahrhunderts gesetzt.

3) Ueber den Gebrauch ionischer Schrift in Urkunden des fünften Jahrhunderts vgl. v. Wilamowitz Hom. Unt. 304, Köhler in Busolts Griechischer Geschichte II 514[2], Krech *de Crateri ψηφισμάτων συναγωγῇ* 72 ff.

4) Thuk. VII 17. 19. 31. 34. 36.

III.

Wenngleich voreukleidische Inschriften von einer Behandlung in dieser Sammlung eigentlich ausgeschlossen sein sollten, so wird doch vielleicht zu Gunsten der folgenden kleinen, aber nicht uninteressanten Inschrift eine Ausnahme verstattet sein. Das in den Sitzungsberichten 1888, 242 V 16 mitgetheilte Bruchstück, vermuthlich eines Proxeniedecretes, dürfte meines Erachtens folgendermassen zu lesen und zu ergänzen sein:

ἀ ν α γ ρ ά φ]σ
ι ι(?). . . . . .] ο ν ἐ μ π ό λ
ε ι ἐ ν σ τ έ λ] ε ι λ ι ϑ ί ν
ε ι κ α ὶ ἀ τ] έ λ ε ι α ν ἐ ν
α ι α ὐ τ ὃ ι] κ α ὶ δ ί κ α ς
ἐ ά ν τ ι ς] ἀ δ ι κ ε̃ ι α ὐ τ
ὸ ν Ἀ ϑ έ ν] ε σ ι ν π ρ ὸ ς τ
ὸ ν π ο λ έ] μ α ρ χ ο ν ἄ ν ε
υ π ρ υ τ α ν] ε ί ο ν· ὁ δ ὲ γ
ρ α μ μ α τ ε] ὺ ς ὁ τ ε̃ ς β ο
λ ε̃ ς τ ὸ φ σ έ] φ ι σ μ α τ ό
δ ε ἀ ν α γ ρ ά φ]σ α ς ἐ σ σ
τ έ λ ε ι λ ι ϑ ί ν ε ι κ] α τ
α ϑ έ τ ο ἐ μ π ό λ ε ι.]

Fragment einer weissen Marmorplatte, rechts Rand erhalten. Z. 1 ι<. Z. 2 stand wohl der Name. Z. 8 AN[illegible]. Z. 12 ⊤ΑΣΕΣΣ. Z. 13 [illegible].

Von einer Erläuterung der Inschrift glaube ich absehen zu können.

IV.

Zwei Bruchstücke pentelischen Marmors. *b* C. I. A. II 13, *a* herausgegeben von Kumanudis Ἐφ. ἀρχ. 1883, 171f.

a *b*

Θ ε [ο ί

Ἔ δ ο ξ ε ν | τ ῆ ι β ο[λ ῆ ι κ α ὶ τ ῶ ι δ ή μ ω ι· . . .
η ὶ ς ἐ π ρ | υ τ ά ν ε υ [ε . . . . . .
ι ά δ η ς ἐ | γ ρ α μ μ ά [τ ε υ ε . . . . . ἐ
π ε σ τ ά τ | ε ι, Π υ ρ γ ί [ω ν ἦ ρ χ ε . . . . . ε ἶ
π ε ν· ἐ π α | ι ν έ σ α ι [μ ὲ ν . . . . . .
ο δ ώ ρ ο τ | ὸ ν Χ ῖ ο ν [ἀ ν δ ρ α γ α ϑ ί α ς ἕ ν ε κ α
τ ῆ ς ε ἰ ς | [Ἀ]ϑ η ν α ί [ο ς κ α ὶ ε ἶ ν α ι α ὐ τ ὸ ν π
ρ ό ξ ε ν ο | [ν]κ α ὶ ε [ὐ ε ρ γ έ τ η ν Ἀ ϑ η ν α ί ω ν· ἐ
ψ]η φ ί [σ ϑ α ι δ ὲ κτλ.

Z. 6 *ἐπαινέσαι* *l* Kumanudis.

Aus dem Jahre des Archon Pyrgion 388/7.

Die Zeilenlänge habe ich auf 25 Stellen veranschlagt auf Grund der hinlänglich gesicherten Ergänzung Z. 7 [1]) im Vergleiche mit Z. 2, wo entweder *Αἰγ]ηίς* oder *Οἰν]ηίς* gestanden hat, neben welchen ohnehin nur noch *Ἐρεχθηίς* hätte in Betracht kommen können. Z. 6 habe ich *ἐπαινέσαι μ[έν*, Z. 9/10 *ἐψ]ηφί[σθαι δέ* ergänzt, eine meines Wissens bisher nicht beachtete Fassung, welche sich ebenso in dem Decrete für Iphitos von Pharsalos (Mittheilungen XII 85) findet (Z. 7: *ἐπαινέσαι μὲν Ἴφιτον κτλ.*, Z. 10 f. *ἐψη-φ[ίσθαι δέ* —), in dem Decrete C. I. A. II 5 (Z. 4 ff. *ἐπ[αινέσαι μὲν Κλ]εωνυμίδα[ν* —] *ὅτι ἀνὴρ [ἀγαθός ἐστιν π]ερὶ τὸν δῆ[μον τὸν Ἀθηναί]ων· ἐψηφί[σθαι δὲ* —] mit Sicherheit zu ergänzen ist und auch in dem stark verstümmelten Beschlusse C. I. A. II 9 vorauszusetzen sein wird, den ich unter Berechnung einer Zeile von 40 Stellen [2]) folgendermassen herzustellen versuche: *Ἔδοξεν τῆι βολῆι καὶ τῶι δήμωι· Αἰαν-* oder *Λεων]τὶς ἐπρυτάνε|[υε, — ἐγρα]μμάτευε, Εὐβο|[λίδης ἦρχε, — ἐπ]εστάτει· Σώφ[ι]λ|[ος εἶπεν· ἐπαινέσαι μὲν —]ην τὸρ Ῥόδι[ον] ὅ|[τι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστιν περὶ Ἀθηναίος·] ἐψηφίσθαι [δὲ .|— — — —]ο ἀναγρά-ψα[ι τ|ὸν γραμματέα τῆς βολῆς πρόξενον κα]ὶ εὐεργέτη[ν] τ|[ῶ δήμο τῶ Ἀθηναίων ἐστήλη]ι λιθίνη[ι] αὐτὸγ καὶ ἐ[κ]γ|[όνος καὶ ἐπιμελεῖσθαι αὐτῶ καὶ τῶν] ἐκγόνων ἐ[άν τ|ου δέωνται τός τε στρατηγὸς καὶ τὸς πρ]υτάνες [καὶ | τὴν βολὴν τὴν ἀεὶ βο-λεύοσαν.*

V.

Im *Bulletin de corr. Hell.* 1888, 169 ff. hat P. Foucart ein Bruchstück einer Urkunde aus dem ersten Drittel des vierten Jahrhunderts herausgegeben, welches einen Rathsbeschluss betreffend die Verleihung der Proxenie und Euergesie an einen sonst nicht bekannten Archonides nebst einem Zusatzantrage enthält, durch welchen die Proxenie und Euergesie auch Archonides' Bruder Demon und ihren Nachkommen übertragen wird. Unter der grossen Masse

1) Kumanudis' Ergänzung *ἀρετῆς ἕνεκα καὶ εὐνοίας* ist unmöglich; *ἀνδραγαθίας ἕνεκα* auch in dem Decrete *Ἐφ. ἀρχ.* 1883, 37 f. Z. 2 (wo Z. 7 natürlich *εἴκοσι* zu ergänzen ist), C. I. A. II 136 Z. 6 u. s.

2) Für die Ueberschrift ΘΕ]Ο[ι ergeben sich freilich sehr ungleiche Spatien, doch vgl. Mitth. VIII Beilage zu S. 211 Z. 1.

ähnlicher Inschriften zeichnen das Decret die besonderen Bestimmungen aus, durch welche Archonides unter den Schutz der Athener gestellt wird. Bestimmungen dieser Art, wie sie einst durch Aristokrates für Charidemos von Oreos beantragt wurden und wie sie zu Gunsten der in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdeten auswärtigen Parteigänger der athenischen Politik üblich gewesen zu sein scheinen, sind nun schon in einer ganzen Reihe von Urkunden nachweisbar; es lohnte sich der Mühe, sie im Zusammenhange und im Einzelnen einer Betrachtung zu unterziehen. Vielleicht bietet dazu einmal ein neuer Fund Anlass, wie er im Interesse der bisher nicht möglichen Ergänzung einiger der betreffenden Inschriften sehr wünschenswerth wäre.[1]) Mir kommt es hier ausser einer anderen Bemerkung[2]) vornehmlich auf den Nachweis an, dass an eine Identität des der Urkunde unterzeichneten[3]) Schreibers — *ενο[ς Δ]ημαινέτο [Θορ]ίκιος* mit dem Schreiber des Jahres des Archon Kephisodoros 366/5 nicht gedacht werden darf. Da sich

---

1) Inzwischen wird wenigstens eine kleine Sammlung des Materiales nicht unerwünscht sein. Vollständig liegen die Bestimmungen vor in den Decreten für Leonides von Halikarnass S.-B. 1888, 241 V 13, *Bulletin* 1888, 129 ff., für Archippos nnd Hipparchos von Thasos Mitth. VII 313 f. (vgl. den Antrag des Aristokrates bei Demosthenes), für Arybbas C. I. A. II 115 und für Peisitheides von Delos II 115b; verstümmelt und in noch nicht herzustellenden Fassungen in den Fragmenten C. I. A. IV 22d p. 8, 116a p. 23, C. I. A. II 33 und in dem Beschlusse für Herakleides (von Byzantion, wenn Foucarts Vermuthung richtig ist) S.-B. 1887, 1060 I 2, *Bulletin* 1888, 164 ff. Z. 20 f., sowie in dem Decrete für Archonides; zu ergänzen sind solche vielleicht auch in dem voreukleidischen Psephisma, von welchem ein Fragment S.-B. 1888, 242 V 15 herausgegeben ist, Z. 9 ff., doch wäre meine Ergänzung mitzutheilen hier zu umständlich. Nur noch zwei Bemerkungen zu dem erwähnten Beschlusse für Herakleides. Der Epistates Z. 5 heisst *N]εοκλείδης*; es ist *Νεοκλείδης ὁ γλάμων* der Ekklesiazusen 254. 398 und des Plutos 665. 716. 747. Am Schlusse vielleicht *καὶ ἐάμ πο βια[σθῆι ὧν Ἀθηναῖοι κρατῶσιν* (vgl. C. I. A. II 1c Z. 17) *π]ερὶ αὐτῶ τ[—*, doch weiss ich die Praeposition *περὶ* in keiner der sonst gebräuchlichen Formeln unterzubringen.

2) Z. 3 ff. vermuthe ich *καὶ ἐάν [τις αὐτὸν ἕ]ν τῶμ πόλε[ων ὅσω]ν [Ἀ]θην[αῖοι κρατ]ῶσ[ι]ν δ[ή]σηι [. . . . . η ἀποκτείνηι βι]αίωι θανά[τωι κτλ.*; die Lücke von fünf oder sechs Stellen, welche Z. 5 bleibt, weiss ich noch nicht zu ergänzen. *ἐν τῶν πόλεων* wie in dem Psephisma für Leonides Z. 13 *Λεονίδεν ἐάν τις ἀποκτένει ἐν τῶν πόλεον hῶν Ἀθεναῖοι κρατῶσι*, ebenso C. I. A. II 33 Z. 8 ΙΓΝΤΩΝΠΟΛΕΩΝ, d. i. —*ι* (vermuthlich Ende eines Conjunctivs) *ἐν τῶν πόλεων*.

3) Darüber Foucart p. 172.

nämlich in den einzigen Praescripten, welche aus diesem Jahre erhalten sind, C. I. A. II 53 als Vatersname des Schreibers ebenfalls Demainetos findet, so könnte man der Annahme geneigt sein, dass der Schreiber derselbe und beide Urkunden in dasselbe Jahr, wenn nicht in dieselbe Prytanie[1]) zu setzen seien. Ein Versuch, das Demotikon des Schreibers aus dem Decrete für Archonides in die Inschrift II 53 einzusetzen, stösst aber — um von dem Weiteren, das bisher unverstanden geblieben ist, zu schweigen — schon innerhalb der Praescripte auf eine Schwierigkeit, die bei einem Blicke auf diejenige Herstellung der ganzen Urkunde, mit welcher ich das Richtige getroffen zu haben meine, alsbald ersichtlich wird.

Zu lesen ist auf dem erhaltenen Fragmente nach U. Köhler:

```
                    ⊙       E
          E  P      Y       ⊙
   . Π . K H Φ I Σ O Δ Ω P ϙ
   ϟ T I Δ O Σ Π E M Π T H
5  . Δ H M A I N E T . Y
   . E Δ O Ξ E N . H . B O
   . . L Π . . . . . . Y Γ ι
   . . M . A . ⊃ Y . N .
   . A E . . . . . O L O
10 . O O . O Σ O ‾ T P A
   . H . . O . . . . O . Δ
   . . L Y . . N E I . ι .
   . . . . . T . M C O
```

Im *Corpus* sind die sechs ersten Zeilen transscribirt und vervollständigt, soweit dies ohne Kenntniss der Zeilenlänge möglich ist. 'v. 9. 10 *fuit* [*Τι|μ*]*όϑ*[*ε*]*ος* *ὁ* [*σ*]*τρα*[*τηγός*, v. 13 *Τ*[*ι*]*μοϑ*[*ε* —. *Reliqua incerta omnia.*' Ich versuche folgende Herstellung:

```
                Θ        ε    [    o        ι
     Ἐ  ρ    v       ϑ    [  ρ      α      ι    ω  ν
Ἐ] π [ι] Κ η φ ι σ ο δ ώ ρ ο[ν ἄ ρ χ ο ν τ ο ς, ἐ π ὶ τ ῆ ς . . .
ν τ ί δ ο ς π ἑ μ π τ η [ς π ρ υ τ α ν ε ί α ς ῆ ι . . . . . .
```

1) Die Inschrift fällt nämlich in eines der vier Jahre, welche in der Mitte liegen zwischen dem Jahre des Archon Nausigenes 368/7, in welchem bisher zuletzt der mit der Prytanie wechselnde Schreiber nachweisbar ist, und dem Jahre des Charikleides 363/2, in welchem für uns zuerst der jährige Schreiber auftritt.

5 .]Δ η μ α ι ν έ τ[ο]υ[. . . . . ἐ γ ρ α μ μ ά τ ε υ ε 5
ν·] ἔ δ ο ξ ε ν[τ] ῆ[ι] β ο [λ ῆ ι κ α ὶ τ ῶ ι δ ή μ ω ι· . . . ν τ
ὶ ς] ἐ π [ρ υ τ ά ν ε] υ ε [ν, Name des Schreibers mit Demotikon ἐ γ
ρ α] μ [μ]ά[τ](ε)υ[ε] ν,[. . . . . ἐ π ε σ
τ]ά(τ)ε[ι· . . . . .] ϑ ε ο [ς ε ἶ π ε ν· π ε ρ ὶ ὧ ν λ έ γ ε ι Τ ι
10 μ] ό ϑ [ε] ο ς ὁ σ τ ρ α[τ η γ ό ς, ἐ ψ η φ ί σ ϑ α ι τ ῆ ι β ο υ 10
λ] ῆ [ι τ] ο [ὺ ς π ρ] ο [έ]δ [ρ ο υ ς ο ἳ ἂ ν λ ά χ ω σ ι ν π ρ ο ε
δ ρ] ε ύ [ε ι] ν ε ἰ [ς] τ[ὴ ν π ρ ώ τ η ν ἐ κ κ λ η σ ί α ν . . .
. . . . .] Τ[ι] μ ο ϑ [ε — κτλ.

Vorausgesetzt ist eine Zeile von 31 Stellen, wie sie durch die m. E. gesicherten Ergänzungen Z. 9 ff. im Vergleiche mit Z. 1 bestimmt wird.[1]) Auf eine Begründung im Einzelnen kann ich wohl verzichten. Leicht ist die Annahme, dass Z. 8 P in M . A . ᴰᴹ . N der obere Theil eines E ist, schwieriger die, dass Z. 9 E für T zu nehmen oder dieser Buchstabe ausgefallen ist. Die Form der Praescripte ist, wenn auch nicht gewöhnlich, so doch nicht ohne Beispiel.[2]) Das Demotikon *Θορίκιος* entspricht den Bedingungen des Raumes Z. 5 und 7 nicht. Die inconsequente Schreibung des Wortes *βουλή* Z. 6 und 10 darf nicht befremden. Z 12/3 findet *προςαγαγεῖν* in der Lücke nicht Platz; selbst *προςάγειν*[3]) überschritte den Raum. Glaubt man sich an die Zahl von acht Stellen gebunden, so wird man kaum anders als *τοὺς μετὰ*] *Τ*[*ι*]*μοϑ*[*έου ἥκοντας* oder ähnlich ergänzen können. Mit Erythrai verbanden Timotheos Beziehungen von seinem Vater her; hatten doch die Erythräer Konon nach der Schlacht von Knidos ausser anderen Privilegien und Auszeichnungen die erbliche Proxenie und Euergesie verliehen und das Bürgerrecht angeboten (Le Bas *Asie mineure* 39, S. I. G. 53). Somit ist es begreiflich, dass sie, als es im Winter des

1) Es ist meines Wissens bisher nicht bemerkt worden, dass die probuleumatische Formel auch in den beiden Decreten C. I. A. II 142 Z. 2 bis 5 und 304 Z. 18 ff. herzustellen ist. Sie in dem ersten zu erkennen hat bisher die Lesung Z. 3 ΝΕΙΣΤΗΝΒ gehindert, allein ich glaube die Vermuthung wagen zu dürfen, dass B verschrieben oder verlesen ist für Π; also nicht *εἰς τὴν β*[*ουλήν*, sondern *προεδρεύει*]*ν εἰς τὴν π*[*ρώτην ἐκκλησίαν*. Ueber 82 b s. S. 122.

2) C. I. A. II 50 (S. I. G. 75) aus dem Jahre 368/7, doch sind Epistat und Schreiber in umgekehrter Folge genannt.

3) *προσάγειν* für *προσαγαγεῖν* (anders vielleicht C. I. A. II 1 b Z. 36 nach Dittenbergers Bemerkung S. I. G. 48 [40]) steht — ob nur Schreibfehler? — C. I. A. II 55 Z. 10 auf dem Stein, *χρ*[*η*]*ματ*[*ί*]*ζ*[*ε*]*ν* für *χρηματίσαι* 51 Z. 15. Beides, *προσάγειν* und *χρηματίζειν*, ergänzt H. Buermann Jahrb. für class. Philol. Suppl.-Bd. X 357 in dem Decrete 148 Z. 4 f.

Jahres 366/5 zwischen Erythrai und Athen in einer uns nicht kenntlichen Angelegenheit zu Verhandlungen kam, in Timotheos einen einflussreichen Anwalt fanden. Vor und nach jenem Zeitpunkte an der Küste Kleinasiens beschäftigt (vgl. Schaefer Demosthenes und seine Zeit[2] I 96 ff.) mag Timotheos übrigens auch seinerseits bei der Sache interessirt gewesen sein.

VI.

Das in den Sitzungsberichten 1887, 1060 I 1 veröffentlichte Fragment einer Stele weissen Marmors, rechts Rand erhalten, ist folgendermassen zu ergänzen:

Θ ε] ο ί
——— ἀ]π ὸ Θ ϱ ά ι κ η ς
Ἐ π ὶ Μ ό λ ω ν ο] ς ἄ ϱ χ ο ν τ ο ς, ἐ
π ὶ τ ῆ ς Ἐ ϱ ε χ] θ η ί δ ο ς ἐ ν ά τ
η ς π ϱ υ τ α ν ε ί] α ς· ἔ δ ο ξ ε ν τ
ῆ ι β ο υ λ ῆ ι κ α ὶ τ ῶ] ι δ ή μ ω ι·

Um des Raumes und der Endung Willen könnte neben Archon Molon 362/1 nur Archon Nikon 379/8 in Frage kommen, doch entscheidet für den ersteren der Vergleich mit den bereits bekannten Praescripten desselben Jahres C. I. A. II 56 und 57. Derselbe führt zugleich auf die Vermuthung, dass C. I. A. II 56 und das neugefundene Stück Theile einer und derselben Stele sind: und in der That hat Herr Dr. Lolling, dem ich für seine gütigen Bemühungen zu lebhaftem Danke verpflichtet bin, bei Besichtigung der Originale die Zusammengehörigkeit der beiden Fragmente bestätigt gefunden. Seine stets bereite Gefälligkeit erlaubt mir eine neue Abschrift derselben nachstehend mitzutheilen.

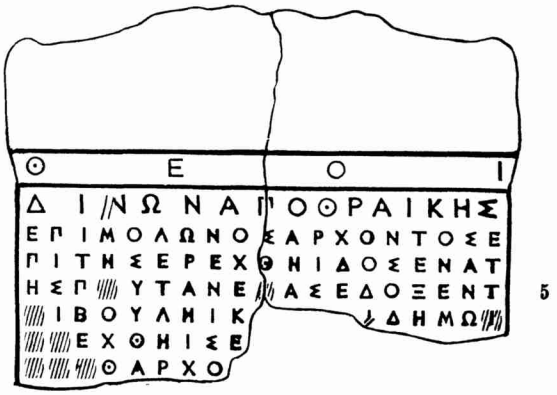

'Die beiden ersten Zeilen nachlässiger eingetragen' Dr. Lolling. An dem Namen Dinon Z. 2 wird, nachdem an dritter Stelle von den Herausgebern übereinstimmend Reste eines N gelesen worden sind, nicht zu zweifeln sein: sonst wäre man versucht, ΔΙΕΩΝ zu lesen, so dass das Decret den bekannten *Διῆς ἀπὸ Θράικης*[1]) gälte. Die Beziehungen, welche Athen zur Zeit zum Norden hatte, bedürfen keiner besonderen Darlegung.

Aus der neugefundenen Inschrift ist die Zahl der Prytanie in den zweiten Praescripten, welche aus dem Jahre des Molon vorliegen, C. I. A. II 57 zu ergänzen. Dass in diesen der Raum nur die Zahl, nicht aber *ἐπὶ τῆς Ἐρεχ[ϑ]ηίδο[ς πρυτανείας* zu setzen erlaubt, hat R. Schöll Ueber attische Gesetzgebung 120 f. bemerkt. Zu den von ihm für die Weglassung von *πρυτανείας* beigebrachten Belegen ist ein neuer getreten in noch zu besprechenden Praescripten aus dem Jahre des Pythodotos 343/2.

Z. 7 f. *Ἐρ]εχϑηὶς ἐ[πρυτάνευεν.| Ἀγά]ϑαρχο[ς Ἀγαϑάρχου Ὀῆϑεν* (vgl. C. I. A. II 57) *ἐγραμμάτευεν.*

VII.

Fragment pentelischen Marmors, herausgegeben von Kumanudis *Ἐφ. ἀρχ.* 1886, 114 ff.

Θ ε] ο ι
Ἔ δ ο ξ ε ν τ ῆ ι β ο λ ῆ ι] κ α ὶ τ ῶ ι δ ή μ ω
ι· Ἱ π π ο ϑ ω ν τ ὶ ς ἐ π ρ] υ τ ά ν ε υ ε, Δ ω ρ
. . . . . ἐ γ ρ] α μ μ ά τ ε υ ε μ, Μ υ
. . . . . ἐ] π ε σ τ ά τ ε ι·
. . . . . ε ῖ π ε· ἐ] π α ι ν έ σ α ι μ ὲ ν
. . . . . .] ψ ι κ λ έ ο ς ὑ ὸ ν
. . . . . ὅ τ ι] ἐ σ τ ὶ ν ἀ ν ὴ ρ
ἀ γ α ϑ ὸ ς π ε ρ ὶ τ ὸ ν δ ῆ] μ ο ν τ ὸ ν Ἀ ϑ η
ν α ί ω ν κ α ὶ α ὐ τ ὸ ς κ α ὶ] ὁ π α τ ή ρ· ἔ ν
α ι δ' α ὐ τ ὸ ν π ρ ό ξ ε ν ο] ν Ἀ ϑ η ν α ί ω ν
κ α ὶ α ὐ τ ὸ ν κ α ὶ ἐ κ γ] ό ν ο ς κ α ὶ ἔ ν α
ι α ὐ τ ῶ ι ο ἰ κ ο ῦ ν τ ι] Ἀ ϑ ή ν η σ ι ν κ α
ὶ γ ῆ ς κ α ὶ ο ἰ κ ί α ς] ἔ ν κ τ η σ ι ν κ α ὶ
ἀ τ έ λ ε ι α ν π ά ν τ] ω (γ) κ α ϑ ά π ε ρ τ ῶ ι
π α τ ρ ὶ κ α ὶ ἐ κ γ ό] ν ο ι ς κ α ὶ ἐ π ι μ έ
λ ε σ ϑ α ι α ὐ τ ῶ τ ὴ] ν β ο λ ὴ ν τ ὴ ν α ἰ ε
ὶ β ο λ ε ύ ο σ α ν κ α ὶ τ] ὸ ς π ρ υ τ ά ν ε ς
ὅ π ω ς ἂ ν μ η δ' ὑ φ' ἑ ν] ὸ ς ἀ δ ι κ ῆ τ α ι κ
α ὶ ἔ ν α ι α ὐ τ ῶ ι π ρ] ό σ ο δ ο ν π ρ ὸ [ς τ
ὴ ν β ο λ ὴ ν ὅ τ α ν δ έ] η τ [α ι κτλ.

1) C. I. A. II 17, 32 f.; *Διῆς ἀπὸ (ἐκ) τοῦ Ἄϑω* C. I. A. I 237 u. o.

Z. 5 ΙΕΣΤΑΤΕΙ · Z. 6 ΙΑΙΝΕΣΑΙ Z. 15 ΩΙΚΑΘΑΠΕΡ

In der Ergänzung, welche allerdings nicht so glatt von Statten geht wie in den meisten ähnlichen Decreten, ist der Herausgeber nicht mit gewohntem Geschicke verfahren. Indem er Z. 10 f. ἓ̃ν[αι δὲ αὐτὸν πολίτη]ν Ἀθηναίων und Z. 14 f. καὶ [προξενίαν αὐτ]ῶι schreibt, lässt er demselben Manne erst das Bürgerrecht, dann die Proxenie verliehen werden, was durchaus unzulässig ist. Setzt man Z. 10/11 ἓ̃ν[αι δ' αὐτὸν πρόξενο]ν und schwerlich wird man irgend anders können, so macht freilich die Ergänzung zweier Stellen Schwierigkeit. Z. 13 möchte man gerne der Nöthigung entgehen, gegen die sonstige Gepflogenheit des Schreibers den unechten Diphthong durch *ov* wiederzugeben, wenn man αὐτῶι οἰκοῦντι ergänzt; setzt man aber dafür etwa αὐτῶι ἀτέλειαν, so weiss man Z. 15 keinen Rath. Denn der naheliegende Gedanke, Z. 14 ΚΑΙ für ΚΑΤ[ὰ zu nehmen und zu schreiben κα(τ)[ὰ τὸν νόμον αὐτ]ῶι scheint gegenüber der Thatsache, dass der Zusatz κατὰ τὸν νόμον bei Verleihung der ἔγκτησις sich bisher nur in späterer Zeit findet, bedenklich[1]). Auskunft schafft v. Wilamowitz' Vermuthung, es sei Z. 15 ΩΙ für ΩΓ zu nehmen und ἀτέλειαν πάντ]ω(γ) (vgl. C. I. A. II 144 Z. 5[2]) und Dem. 20, 60) zu ergänzen. Wer will, mag es vorziehen ἰσοτέλειαν αὐτ]ῶι einzusetzen, was freilich eine Stelle mehr als verfügbar ist, in Anspruch nimmt. Der Name des Vaters des Geehrten war Τερψι- oder Ὑψικλῆς; der Beisatz ὑόν Z. 7 ist ganz ungewöhnlich, aber wohl dadurch zu erklären, dass nachdrücklich auf den bekannten Vater aufmerksam gemacht werden soll; vgl. Ἀρχέλαος ὁ Περδίκκου υἱός Thuk. 2, 100. Z. 21 so (vgl. C. I. A. II 115 Z. 14) oder ἄν το δέ]ητ[αι mit Kumanudis; für πρόσοδον πρὸς τὴν βολήν vgl. Mitth. VII 314 Z. 11 f., C. I. A. II 367 Z. 7 und R. Schöll Prozess des Phidias 46[1]. Eine genauere Datirung des Decretes, dessen Zeit ja im Allgemeinen durch die angewendete Schreibart und die Form der Praescripte (vgl. v. Hartel Studien 11) bestimmt wird, ist derzeit nicht möglich.

---

1) Eine Reihe von Decreten, in welcher die ἔγκτησις unter bestimmten gesetzlichen Beschränkungen verliehen wird, gedenke ich in einem späteren Hefte dieser Zeitschrift zu behandeln.

2) Z. 4 ff. εἶνα[ι δὲ αὐτοῖ]ς ἀτέλειαν πά[ντων καὶ] ἀσυλίαν καὶ α[ὐτοῖς καὶ χ]ρήμασιν κα[ὶ πολέμου ὄ]ντος καὶ εἰ[ρήνης nach Schuberts Ergänzung *de prox. Att.* 66. Vorher wohl δι' εὐερ]γεσίαν vgl. C. I. A. II 186 Z. 23.

VIII.

Das Psephisma C. I. A. II 82b ist mit leichter Mühe und bis auf einige Namen vollständig herzustellen, wenn auch die Ergänzung bisher über die Zeilen 8 bis 13 nicht hinausgekommen ist. Das Stück ist nach U. Köhler nicht jünger als Ol. 106; doch ist es nicht thunlich, den Namen des Archon mit Sicherheit zu bezeichnen.

Δ̄ ᾱ μ ό ξ ε ν ο ς Φ ι] λ ο δ ά μ ο[υ
—] ν ο ς

Ἐπὶ . . . . . ἄρχ]οντος,[ἐ
πὶ τῆς . . . . . ίδος ἕ]κτης π
ρυτανε ίας ἧι Ἱε]ρο[κλε]ίδης
. . . . . Λαμ]πτρ[εὺς ἐ]γρ[α
μμάτευεν, . . .]Λιος | . . . . . .
. . . . . .]ἐπεστά[τει· ἔδ
οξεν τῆι βουλῆ]ι καὶ τ[ῶι δήμ
ωι· . . . . . ε ἶπ]εν· ἐψηφ[ίσθ
αι τῆι βουλῆι, ἐπε]ι δὴ ὁδ[ῆμο
ς ἐψήφισται τὴν]βουλὴ[ν πρ
οβουλεύσασαν ἐξ]ενειγκ[ε ῖ
νε ἰς τὸν δῆμον περ]ὶ προξ[εν
ίας Δαμοξένωι τῶι Τ]αραντ[ί
νωι, τοὺς προέδρους τ]οὺς λ[α
χόντας εἰς τὴν πρώτην] ἐκκλ
ησίαν προς αγαγε ῖν Δα]μόξε
νον, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς
ὅτι δοκεῖ C. I. A. II 17b Z. 10, 49 Z. 11f., 95 Z. 4 f., 96 Z. 8 f.[1])
In formeller Beziehung ist zweierlei von Interesse. Wie die Stellenzahl der Lücke Z. 7 f. annehmen lässt, war der Vorsitzende mit Vatersnamen und Demotikon genannt, was erst von Ol. 115, 3

1) Uebrigens sind in dieser Inschrift Z. 2 ff. schwerlich anders zu ergänzen als wie folgt: ἐπ]αινέσ[αι τὸς 11 Stellen]| ος ὅτι ε[ἰσὶν ἄνδρες ἀγαθο]ὶ περὶ τ(ὸ)ν [δῆμον τὸν Ἀθηνα]|ίων; Z. 4 ΠΕΡΙΤΩΝ.

(314/3) an Regel wird (W. v. Hartel Studien 17). Ferner ist die Formel *τοὺς προέδρους τοὺς λαχόντας εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν* an Stelle der in älterer Zeit durchaus üblichen längeren *τοὺς προέδρους οἳ ἂν τυγχάνωσι προεδρεύοντες* oder *οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν* ganz ohne Beispiel; die entsprechende kürzere Formel *τοὺς λαχόντας προέδρους κτλ.* findet sich, soviel ich sehen kann, zuerst[1]) in dem *Ἐφ. ἀρχ.* 1884, 129 ff. veröffentlichten Decrete aus dem Jahre des Archon Thersilochos 288/7[2]).

IX.

Fragment weissen Marmors, links Rand erhalten. Herausgegeben von P. Foucart *Bulletin de corr. Hell.* 1888, 173 f.

Θ [ε ο ί
π [ρ ο ξ ε ν ί α
Ἀ π ο λ λ ω ν ί δ [η ι . . . . . Ἁ λ ι κ α ρ
ν α σ σ ε(ῖ) ἐ π ὶ Δ ι ο τ [ί μ ο υ ἄ ρ χ ο ν τ ο ς
Ἔ δ ο ξ ε ν τ ῆ ι β ο υ λ [ῆ ι κ α ὶ τ ῶ ι δ ή μ ω
ι· Κ ε κ ρ ο π ὶ ς ἐ π ρ υ τ [ά ν ε υ ε ν, Π ρ ο κ λ
ε ί δ η ς Ἀ ν α χ ά ρ σ ι [δ ο ς . . . . . .
ἐ γ ρ α μ μ ά τ ε υ ε ν, Μ [. . . . . .
τ ι ο ς ἐ π ε σ τ ά τ ε [ι·
Φ ι λ ω τ ά δ η ς Φ ι [λ ο σ τ ρ ά τ ο υ Π α λ λ η
ν ε ὺ ς ε ἶ π ε ν· π [ε ρ ὶ ὧ ν λ έ γ ε ι Ἀ π ο λ λ
ω ν ί δ η ς ὁ Ἁ λ [ι κ α ρ ν α σ σ ε ύ ς, ἐ ψ η φ ί
σ] θ α ι τ ῆ ι [β ο υ λ ῆ ι
ΟΣ

Proxeniedecret für Apollonides von Halikarnassos. Personen, von welchen die litterarische Ueberlieferung uns eine ganz ver-

1) Als ältesten Beleg hat bisher nach U. Köhlers Bemerkung C. I. A. II 334 aus dem Jahre des Archon Diomedon gegolten; es ist einleuchtend, dass das Vorkommen der kürzeren Formel nicht in Philios' Sinn (*Ἐφ. ἀρχ.* 1887, 179[1]) für die Datirung dieser Inschrift beweisen kann. Neben der kürzeren ist die längere Formel noch bis gegen Ende des dritten Jahrhunderts in Gebrauch: Beweis ausser anderen vornehmlich das Decret aus dem Jahre des Archon Diokles *Ἐφ. ἀρχ.* 1887, 175 ff.

2) Das Decret bezieht sich auf dieselbe Angelegenheit wie C. I. A. II 308. Ich ergänze Z. 1 ff. *ἐπειδὴ οἱ χ|ει]ροτονηθέντες δικασταὶ ὑπὸ [τῆς πόλεως τῆς Λαμ|ιέ]ων ἐπὶ τὰς δίκας τὰς εἰληγμένα[ς κατὰ τὸ σύμβολ|ον] Βοιωτοῖς καὶ Ἀθηναίοις τὰς μ[ὲν διέλυσαν, τὰς δ' | ἔκ]ριναν δικαίως*; an letzter Stelle eine den zahllosen Urkunden über *δίκαι ἔκκλητοι* (E. Sonne, *de arbitris externis* etc. Gott. 1888) geläufige Wendung; *κατὰ τὸ σύμβολον* Polyb. XXIV 1, 2. XXXII 17, 3 und in der Urkunde von Arkesine auf Amorgos *Bull.* VIII 22 ff. A Z. 13. 28 (vgl. C. Wachsmuth Rhein. Mus. XL 283 ff.).

einzelte, sozusagen zufällige Kunde erhalten hat, in den urkundlichen Denkmälern der Zeit wiederzufinden, ist immer erfreulich, auch wenn dabei nicht, wie in diesem Falle, noch das besondere Interesse einer kritischen Controverse mitspielt, wie der über den Werth und Ursprung der bei den attischen Rednern eingelegten Actenstücke. Apollonides von Halikarnass ist — Foucart hat dies übersehen — kein Unbekannter. In der Rede gegen Lakritos 33 beruft sich der Sprecher auf das Zeugniss eines Apollonides, welcher in der *μαρτυρία* ausdrücklich als Halikarnassier bezeichnet wird. Um die Urkundlichkeit der Einlage zu erhärten, hat Joh. E. Kirchner[1]) auf den Grabstein C. I. G. 817 = *Ἐπιγρ. ἐπιτ.* 1451 *Ἀπολλωνίδης Μενίππου Ἁλικαρνασσεύς* — der Stein ist aber, was Kirchner entgangen ist, römisch C. I. A. III 2264[2]) — und auf das sonst durch Inschriften vielfach bezeugte Vorkommen des Namens Apollonides unter Halikarnassiern hingewiesen; nun hat sich der Name in einer fast gleichzeitigen Urkunde gefunden, und es wird als nicht unwahrscheinlich gelten dürfen, dass der im Jahre 354/3 durch Verleihung der Proxenie ausgezeichnete Apollonides mit dem Zeugen der Rede gegen Lakritos identisch ist.

In *Ἁλικαρ]νασσεῖ* Z. 4 fehlt das Jota am Schlusse, vgl. *πόλε* für *πόλει* in dem Psephisma über die Julieten Mitth. II 142 ff. = S. I. G. 79 Z. 6. Der Name des Schreibers ist aus einem anderen gleichfalls erst kürzlich gefundenen Psephisma[3]) hier und in den übrigen Praescripten desselben Jahres C. I. A. II 71 und *Ἀθήναιον* VII 96 zu ergänzen, das Demotikon dagegen noch nicht bekannt.

1) *De litis instrumentis quae exstant in Demosthenis quae fertur in Lacritum et priore adversus Stephanum orationibus* (Halle 1883) 13, vgl. Rhein. Mus. XXXIX 309 f., C. Wachsmuth in derselben Zeitschrift XL 301, zuletzt Th. Thalheim in dieser Zeitschrift XXIII 333 ff.

2) Darin, dass der Vatersname *Μενίππου* in unserer Inschrift Z. 3 eingesetzt dieselbe auf so viele Stellen bringt, als für die übrigen Zeilen (die vierte freilich ausgenommen) vorauszusetzen sind, kann ich nur einen Zufall sehen.

3) S.-B. 1888, 320 VIII 3, Foucart *Bull.* 1888, 172 f. Eine Herstellung der letzten Zeilen hat Foucart nicht versucht. Ich vermuthe, dass Z. 9 das zweite ΙΩ in ΛΙΑΙΩΙΩΝ als Dittographie zu tilgen und somit Z. 7 ff. zu ergänzen sein werden: *ἄνδ]ρες εἰσὶν ἀγ[αθοὶ περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθη]|ναίω-⟨ιω⟩ν καὶ [πρόθυμοι ποιεῖν τὸν δῆμον | τ]ὸν Ἀθηναί[ων ἀγαθὸν ὅτι ἂν δύνωνται, ..|...(εἰ|ναι?)]* ΒΟ. [— *καὶ* (ein zweiter Name) *κτλ.* In der letzten Zeile ΒΟΛ Foucart, ΒΟΛ eine neue Abschrift, welche Herr Dr. Lolling mir zu senden die Güte hatte. — In der in den Sitzungsberichten abgedruckten Abschrift ist durch ein Versehen die 6. Zeile ΣΤΑΤΕΙΚΡΑΤΙ ausgefallen.

In dem Anacharsis der Aufschriften zweier Basen (jetzt C. I. A. II 1307 c d), welche den Schriftzügen nach in dieselbe Zeit gehören wie das Psephisma für Apollonides, hat der Herausgeber Kumanudis *Ἐφ. ἀρχ.* 1886, 10 den Vater unseres Prokleides vermuthet.

Den Namen des Antragstellers habe ich auf Grund folgender Combination zu ergänzen versucht. Unter den Demotika der mir bekannten Träger des in Attika übrigens keineswegs so ganz seltenen[1]) Namens Philotades kann für die Ergänzung, da die Endung *νεύς* erhalten ist, nur *Παλληνεύς* in Frage kommen. Ein *Φιλωτάδης Παλληνεύς*, vermuthlich der Grossvater unseres Philotades, ist Hellenotamias im Jahre Ol. 88, 4 (425/4) C. I. A. I 259. Für einen Bruder des Antragstellers halte ich den Schreiber des Jahres 363/2 *Νικόστρατος Φ*[2]) — *Παλληνεύς*, da für den Vatersnamen in unserer Inschrift und C. I. A. II 54 Z. 3 f. gleich viel Raum bleibt; gebräuchliche Namen, welche den Bedingungen entsprechen, wären *Φιλόστρατος* und *Φιλοκράτης*. In der That findet sich ein *Φιλόστρατος Παλληνεύς*, in welchem man den Vater der beiden Brüder sehen möchte, als Epistates genannt in dem Psephisma über Archeptolemos Onomakles und Antiphon aus dem Jahre des Archon Theopompos 411/0, welches aus Krateros' Sammlung durch Vermittelung des Caecilius in die pseudoplutarchische *vita* des Antiphon (833 d) übergegangen ist; doch pflegt hier das Demotikon Anfechtung zu erfahren, weil der sonst geltenden Gepflogenheit entgegen Epistates und Schreiber (als solcher ist *Δημόνικος Ἁλωπεκῆθεν* genannt) derselben Phyle angehören: man hat daher für *Παλληνεύς* (so Taylor: überliefert ist *Πελληνεύς*) *Παιανιεύς* oder *Πήληξ* vorgeschlagen (zuletzt R. Schöll Ueber attische Gesetzgebung 132). Das scheint mir bedenklich, seit ich einen *Φιλόστρατος Παλληνεύς* noch sonst nachzuweisen vermag: ein *ἱεροποιός* des Namens, vermuthlich ein Enkel jenes Philostratos und, wenn meine Combination richtig ist, Urenkel des Hellenotamias Philotades, findet sich in dem *Ἀθήν.* VI 482 mitgetheilten Belobigungsdecret für vier Priester und zehn *ἱεροποιοί*, welches in die Zeit vor dem Herbste des Jahres 322 fällt, da der Priester des Poseidon Pelagios, Himeraios von Phaleron, doch aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem auf Antipatros' Befehl hingerich-

1) Ich bemerke das gegen P. Foucart p. 174.
2) Den Buchstaben hat nur Pittakis gelesen.

teten Bruder des Demetrios von Phaleron identisch ist.[1]) Man wird sonach geneigt sein, vielmehr in dem Demotikon des Schreibers den Irrthum zu suchen, der sich in die handschriftlich überlieferte Urkunde eingeschlichen hat; ich wage keinen Vorschlag, obgleich ich mehrere *Δημόνικοι* sammt ihren Demotika kenne.

Das Decret ist der Zeit nach das erste, in welchem der Antragsteller mit Vatersnamen und Demotikon bezeichnet erscheint; noch in zwei Decreten desselben Jahres S.-B. 1888, 320 VIII 3 und *Ἀθήν.* VII 96 fehlen diese Attribute, wie es bis zum Jahre des Diotimos ohne Ausnahme üblich ist.[2]) Z. 13 f. vielleicht *ἐπειδὴ ἀνὴρ ἀγ|αθ*]*ός* [*ἐστιν* vgl. C. I. A. II 73 Z. 14 f.

X.

Im Anschluss an dieses Psephisma will ich eine auf Halikarnassos bezügliche Inschrift C. I. A. II 128 herstellen, welche der Zeit nach wenig später zu fallen scheint als die Proxenieverleihung an Apollonides, in Wahrheit aber, wie Köhler erkannt hat, nichts ist als die Erneuerung eines ungleich älteren, noch dem fünften Jahrhundert angehörenden Beschlusses.

Θ ε] ο ι

Ἔδοξε ντ̃ι βουλ̃ι κα ι]τῶ ι δήμω ι· Ἐρεχ
θηὶς ἐπρυτάνευε . . .]θ . ων ἐγρα μμάτε
υε . . . . . ἐπε στά]τε ι, Γλαύκιππος
ἦρχε· ἔδοχ]ε ε ἰ̃πε· ἐπ]αι νέσαι τοῖ ς Ἀλ
ικαρνασσέ ων τ̃ι ὡς ο ὖσ ι]ν ἀνδρά σιν ἀγα
θοῖ ς περὶ τ ὴν στρατ ια]ν κα ὶ τὴν πόλ ιν
τὴν Ἀθηναί ων κα ὶ πε ρ ὶ]ῶν λέγ ουσ ι ἀνα
γράψα ι τη . πολ . . τη . Ἀλ] ικα ρνασσέων
. . . . . ἐν σ]τ ήλη ι λι ι θί ν
η ι ἐν πόλει τ ὸν γρα μματέ α](τ)ῆ ς β ουλ ῆ ς· τ
υγχάνειν δ' αὐ τοὺ ς κα ὶ τ ὸ λο] ιπὸ ν ὧ ν
δείωντα ι παρὰ τοῦ δήμου, ἐπ]ει δήπε ὶ σι
ἄνδρες ἀγαθ ο ὶ πε ρ ὶ Ἀθην αί]ου ς.

Glaukippos Z. 4 ist nicht Antragsteller: für Vatersname und Demotikon würde der Raum in der folgenden Zeile schwerlich reichen, der Antragsteller wird aber nie mit nur einem dieser Attribute bezeichnet. Köhlers Vermuthung, Glaukippos sei vielmehr als Archon genannt und zwar als der Archon des Jahres 410/9

1) Ein *Φιλόστρατος Παλληνεύς* übrigens auch C. I. A. III 646.

2) Näheres bei Foucart p. 175 f.

(in welchem die Erechtheis die neunte Prytanie war, C. I. A. I 188, S. I. G. 44 Z. 30 f.), ist unzweifelhaft richtig und erklärt die alterthümliche Form der Praescripte (v. Hartel Studien 153 u. ö.) und die alterthümliche Phrase Z. 5. Der Schreiber mag *Ἀμυ]θ[έ]ων*[1]) oder *Πυ]θ[ί]ων* geheissen haben. Z. 7 *περὶ τὴν στρατιὰ]ν καὶ τὴν πόλιν* oder *εἴς τε τὴν στρατιὰ]ν* κτλ. wie C. I. A. I 51 IV p. 15 Z. 9 f. (nach Dittenbergers Ergänzung S. I. G. 42) und Z. 39 f.[2]) Z. 8 *περὶ ὧν λέγουσι* (die Halikarnassier) vgl. in den Psephisma über Klazomenai Mitth. VII 174 ff. Z. 4 ff. *ἐπαι[ν]έσαι μὲν τὸν δῆμον τὸγ Κλαζομενίων ὅτι* κτλ., *περὶ δὲ ὧλ λέγουσι, δε[δ]όχθαι τῶι δήμωι* κτλ. Z. 9 *τὴν πόλιν τὴν* (oder *τῆι πόλει τῆι*) *Ἁλικαρνασσέων*. Was in der folgenden Zeile gestanden hat, will ich nicht verbürgen. Es liegt am nächsten anzunehmen, die Halikarnassier seien zu *εὐεργέται Ἀθηναίων* ernannt worden; dass die Athener diesen Ehrentitel auch ganzen Staaten verliehen, zeigt Xenophons Bemerkung *Πόροι* 3, 11 und bestätigt das attische Decret aus Karpathos, welches P. Foucart Bulletin 1888, 153 ff. herausgegeben hat. Z. 11 ΓΗΣ. Z. 12 f. hat *ὧν ἂν[δείωνται* κτλ., wie ich nachträglich sehe, schon v. Hartel Studien 230 gefunden; seine Vorschläge für Z. 12 (S. 153 und 230) vermag ich mir nicht anzueignen. Man möchte den Beschluss mit Ereignissen der Zeitgeschichte in Verbindung setzen; doch kann ich nur darauf hinweisen, dass Alkibiades im Jahre 411 von den Halikarnassiern bedeutende Summen erhob (Thuk. VIII 108, 2) und dass Charminos im Vorjahre nach dem unglücklichen Treffen bei Syme in Halikarnassos Zuflucht gefunden hatte (Thuk. VIII 42, 4).

XI.

Eine Urkunde aus dem Jahre des Archon Kallimachos 349/8 v. Chr. habe ich in dieser Zeitschrift XXIII 471 ff. behandelt. Die

1) Der Name Dem. 57, 37, C. I. A. II 808c Z. 140.

2) Auch in dem Decrete aus dem Jahre des Eubulides, welches Foucart *Rev. archéol.* 1878, 121 aus der Inschrift C. I. A. II 25 und einem in Kopenhagen befindlichen Fragmente hergestellt hat, dürfte Z. 3 ff. eher *πρόθυμό]ς ἐστι ποεῖν ὅτι δύναται ἀ[γαθὸν τὴν στρατιὰν καὶ] τὴν πόλιν τὴν Ἀθηναίων* als *τὸς συμμάχος] καὶ τὴν πόλιν* zu ergänzen sein. *ἀνὴρ ἀγαθὸς περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ τοὺς στρατιώτας* heisst Aretos von Kolophon C. I. A. I 36; *ἐπὶ κακῷ τῆς πόλεως τῆς Ἀθηναίων καὶ [ἐκ] τοῦ στρατοπέδου* liest man nach Reiske in dem Psephisma über Aniphon und Genossen.

Bemerkung S. 473[1] über ein zweites Psephisma aus demselben Jahre C. I. A. II 107 hat unerwartet rasch Bestätigung gefunden. In dem Aprilhefte des Ἀρχαιολογικὸν δελτίον 1888 ist S. 63 ein Fragment eines Decretes veröffentlicht, welches, wie leicht zu erkennen ist, die rechte Ecke der Platte bildet, deren linke Ecke bereits in C. I. A. II 107 vorliegt. Von der Zusammengehörigkeit der beiden Stücke hat sich Herr Dr. Lolling, welchen ich brieflich auf diesen von mir vermutheten Sachverhalt aufmerksam machte, angesichts der Originale überzeugt; ihm verdanke ich nicht nur eine Lesung des neugefundenen Fragmentes, welche den Abdruck in dem Δελτίον mehrfach berichtigt, sondern auch eine neue Abschrift und einen Abklatsch des längst bekannten Stückes C. I. A. II 107, auf Grund deren ich auf der folgenden Seite das Psephisma in Umschrift und soweit es thunlich ist ergänzt mittheile.

Wie Herr Dr. Lolling bemerkt, wird die Zusammengehörigkeit der Fragmente durch die gleiche Schreibart — charakteristisch ist namentlich die Form des X: Χ Z. 1, 2, 4, 5 — und die gleiche Breite des oben vorspringenden Randes erwiesen. Von der Ueberschrift ist links wegen Beschädigung des Steines nichts erhalten; ob rechts am Ende, wie man doch annehmen möchte, ein Buchstabe zur Ergänzung kommt, muss ich dahingestellt sein lassen, da zufolge besonderer Mittheilung Dr. Lollings 'nach dem Ο in ΕΧΙΝΑΙΟ keine Spur eines Buchstabens zu erkennen' ist. Z. 4 ΣΦΙΙ////////ΧΟΥ[1]); die beiden letzten Buchstaben in ἐγραμμάτευεν sind durch ein Versehen des Schreibers wiederholt. Z. 5 zu Ende ΛΡ////. Das Demotikon des Antragstellers Z. 6 ist Πα]ιονίδης: ////////ΟΙ//ΙΔΗΣ; die erheblichen Schwierigkeiten, welche sich bei der früheren, auf v. Velsens Abschrift gegründeten Lesung Ἀ[νδ]οκίδης und der Ergänzung περ]ὶ ὧν λέγ[— in der folgenden Zeile ergaben (s. Köhler zur Inschrift und W. v. Hartel Studien 17), sind nunmehr überraschend einfach erledigt. Die Ergänzung Z. 6 f. οἱ πρέσβεις [τῶ]ν Ἐχινα]ίων wird, wenn auch nicht als gesichert, so doch als wahrscheinlich gelten dürfen. Z. 8 haben auf dem in der Mitte fehlenden Stücke nothwendig zwei Buchstaben auf dem

1) Ich berichtige bei dieser Gelegenheit zwei Druckfehler: in der erwähnten Anmerkung S. 473[1] Z. 17 v. u. ist ΣΩΣΙΜ/ ΧΟΥ und in dem Texte auf derselben Seite Z. 15 v. o. Ἐφ. ἀρχ. 1886 zu lesen. Die Inschriften des von mir erwähnten Reliefs stehen nunmehr C. I. A. II 1449; ich habe vergessen an den Arzt Dieuches zu erinnern.

C. I. A. II 107.

Ἀρχαιολογικὸν δελτίον
1888, 63.

ΕΧΙΝΑΙΟ

Ἐπὶ Καλλ[ι]μάχο[υ ἄρχοντος·] ἔδοξεν τῆι βουλῆι
ι καὶ τῶι δήμωι·[. . . . . ὶς] ἐπρυτάνευεν, Διεύ
χη[ς Δημάρ]χου Φ[ρεάρρι]ος ἐγρ[αμμάτευεν⟨εν⟩, Μ
. . . . .]ς ἐκ Κοίλ[ης ἐπεσ]τάτει· Ἀρχέδημος (Ἀ)ρ[χ
ί]ου [Πα]ιονίδης [εἶπεν·π]ερὶ ὧν οἱ πρέσβεις [τῶ
ν Ἐχινα]ίων λέγ[ουσιν, ἐψ]ηφίσθαι τῆι β[ουλῆι
τ]οὺς πρόεδρου[ς οἵἄν λάχω]σι πρόεδρε[ύειν ἐν
τ]ῶι δήμωι ε[ἰς τὴν πρώτην ἐ]κκλησί[αν πρόσαγ
α]γεῖν αὐτο[ὺς εἰς τὸν δῆμον]καὶ [χρηματίσαι,
γ]νώμην δὲ ξυ[μβάλλεσθαι τῆ]⟨ι⟩[ς βουλῆς εἰς τὸ
ν δῆμον ὅτι δ[οκεῖ τῆι βουλῆι . . . . . Ἀκ
αρ]νάνων ἐπ[
τὰ σύμβο[λα
ΙΙΤΑΙ.Λ
V

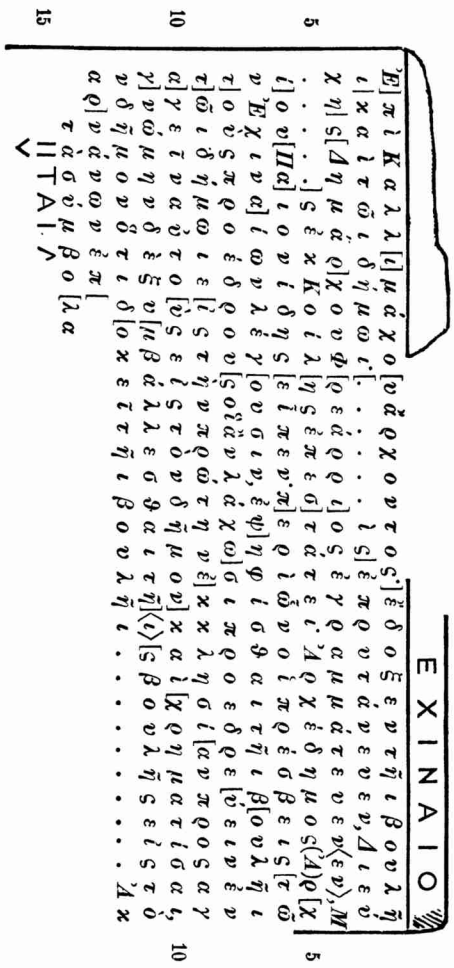

Raume eines einzigen zusammengedrängt gestanden. Eine andere Unregelmässigkeit, welcher Art lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, muss in der nächsten Zeile vorliegen; die Ergänzung ergiebt für dieselbe eine Stelle weniger als die Zeilen sonst zählen, nämlich nur 34; ein Jota, dessen Rest ⸸ Lolling unter dem K der Z. 10 gelesen hat, ist mit den Buchstaben, welche man (auch eine kleine Störung in Betracht gezogen) an der Stelle erwarten sollte, nicht zu vereinen. Z. 13 ΜΑΝ~~Ϟ~~Ν; die Lesung ist sicher (Köhler

IAN . N), die Ergänzung *Ἀχαρ]νάνων* einleuchtend. Die Heimath der Echinäer der Ueberschrift ist demnach Akarnanien, nicht die Phthiotis. In der vorangehenden Zeile wohl *τὸ κοινὸν τῶν Ἀχ|αρ]νάνων*, obgleich dies eine Stelle mehr beansprucht als strenge genommen zur Verfügung stehen; das Bestehen eines *κοινὸν τῶν Ἀχαρνάνων* ist für das vierte Jahrhundert erweislich. Ueber den Gegenstand des Beschlusses gestattet die Erwähnung von *σύμβολα* Z. 14 nur eine wenig bestimmte Vermuthung.

XII.

Die Herstellung des dieser Zeit angehörigen Psephismenfragmentes C. I. A. II 135b p. 410 (*Ἀθήναιον* V 178 f.)

ist bisher nicht gelungen. Man hat die Zeilenlänge, welche in Wirklichkeit nur 26 Buchstaben beträgt, zu hoch veranschlagt, wohl nur in Folge davon, dass die zunächst freilich räthselhaft erscheinenden Buchstabenreste, welche Z. 6 bietet, unverstanden geblieben sind. In ΝΕΥΗΙΙΣΟ, was man *-νεύῃ ἰσο* umschrieb und abtheilte, birgt sich aber in Wahrheit nichts Anderes als -]ΝΕΥΗΦΙΣΟ[ΑΙ und die Ergänzung, welche sich, hat man dies einmal erkannt, ungezwungen für die vorangehende Zeile ergiebt, bestätigt Köhlers Wahrnehmung, dass der Buchstabe vor Ν Z. 6 eher ein Ι als ein Α gewesen ist (Kumanudis, dem diese Bemerkung gilt, hatte zweifelnd *πρυτα]νεύῃ* gesetzt). Ich ergänze also:

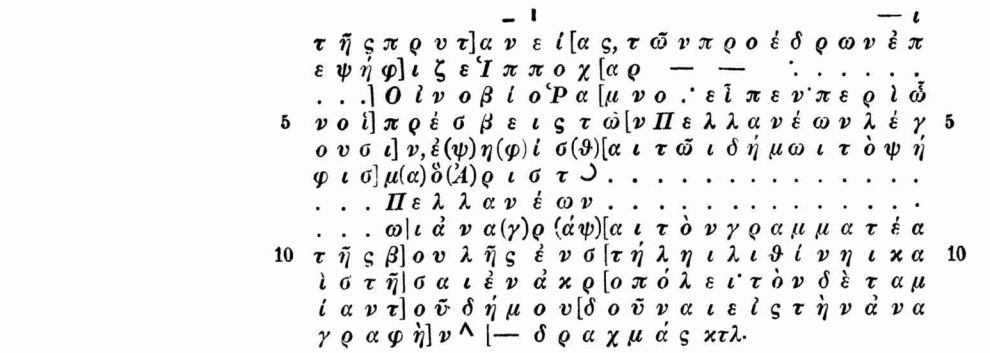

Doch vermag ich die Herstellung des Psephismas, so kurz dasselbe ist und so gerne man es möchte, nicht zum Abschlusse zu bringen. Was Z. 7 und 8 gestanden hat, wird dahin gestellt bleiben müssen; ich verzichte darauf, verschiedene Möglichkeiten der Ergänzung zu discutieren. Ob der Steinmetz mit dem letzten Buchstaben Z. 7 O oder Ω gemeint hat, ist nach Köhler zweifelhaft, eine Vermuthung über den Namen des Antragstellers also müssig; freilich wäre man versucht, an Aristophon von Azenia zu denken. Der *πρόεδρος ἐπιψηφίζων* wird *Ἱππόχαρμος* oder *Ἱπποχάρης* geheissen haben; den Namen des Antragstellers ausfindig zu machen, ist mir nicht gelungen.[1]) Die Demotika waren beide Male abgekürzt.[2]) Köhler setzt das Fragment in die Zeit zwischen Ol. 106 und Ol. 111; der Antragsteller ist bereits mit vollem Namen genannt, der unechte Diphthong *ov* mindestens einmal noch durch das einfache Zeichen *o* gegeben.

XIII.

Fragment einer Platte aus weissem Marmor, oben und links Rand erhalten. Sitzungsberichte 1887, 1188 IV 8; Foucart *Bulletin* 1888, 176f.

1) Die Zahl der bekannten Träger des Namens Oinobios (H. Droysen in dieser Zeitschrift XIV 586f.) ist aus dem zweiten Bande des C. I. A. II beträchtlich zu vermehren. Ich verweise, Unsicheres bei Seite gelassen und ohne auf die Personalien einzugehen, auf C. I. A. II 698 (*Ἀχαρνεύς*, nachgetragen in dieser Zeitschrift XV 477), 1007 II Z. 19f. 25, III Z. 17 (nach Köhler sämmtlich der Kekropis angehörig), 1023 (*Ἀγκυλῆθεν*); dazu neuerdings *Οἰνόβιος Χαρισάνδρου* Sitzungsberichte 1887, 1071 II 12 Z. 13.

2) *Ῥαμνούσιος* kann ebensowohl *Ῥαμνόσ.* wie *Ῥαμνού.* (vgl. C. I. A. II 766 Z. 12) abgekürzt gewesen sein.

Θ ε [ο ί

ἧι Κλεόστρατος Τιμοσθένους Αἰ[γιλιεὺς ἐγραμμάτευεν
Ἐπὶ Πυθοδότου ἄρχο[ντος, ἐπὶ τῆς . . . ηί
δος δεκάτης, τετάρτ[ηι τῆς πρυτανείας,
5 τῶν προέδρων ἐπεψή[φιζεν 5
ς Παιανιεύς· Ἀρ[ιστοφῶν . . . . . ο .
Ἀζ]ην[ιε]ὺς εἶπ[εν·

Z. 7 ··· ''N . . YΣ Lolling.

Aus dem Jahre des Archon Pythodotos 343/2.

Der Passus (*πρυτανείας*) *ᾗ Κλεόστρατος Τιμοσθένους Αἰγιλιεὺς ἐγραμμάτευεν* ist in den Praescripten ausgelassen und über der zweiten Zeile in kleineren Buchstaben nachgetragen; über das Fehlen von *πρυτανείας* s. oben S. 120. Kleostratos von Aigilia[1]), ausserdem bekannt durch die Weihinschrift C. I. A. II 1282 = S. I. G. 422, wird in der Inschrift des Weihegeschenkes, welches der Rath unter Archon Pythodotos Ende des Amtsjahres dem Hephaistos und der Athena Hephaistia stiftete C. I. A. II 114 = S. I. G. 333 ausdrücklich als *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* bezeichnet. Er ist, da Aigilia der Antiochis angehört, die zehnte Prytanie, dem Raume nach zu urtheilen, aber nur die Aigeis oder Oineis gewesen sein kann[2]), nicht der die Prytanie führenden Phyle entnommen; zudem erwartet man im Jahre 343/2 in den Praescripten nicht einen mit der Prytanie wechselnden, sondern den jährigen Rathsschreiber genannt zu sehen. Ich begnüge mich damit diesen Sachverhalt, den Foucart unbeachtet gelassen hat, zu constatieren; er stimmt übel zu der Lehre, welche als die herrschende bezeichnet werden darf, natürlich sehr wohl zu der, welche

1) Der Vater Timosthenes Dem. 49, 31 ff. Kleostratos oder ein anderer Angehöriger der Familie wird auch in den in den Sitzungsberichten 1888, 248 V 30 herausgegebenen Praescripten Z. 4 — *Τιμο]σθένους Αἰγιλιεύς* genannt gewesen sein. Es ist auf den ersten Blick hin sehr verführerisch, unterliegt aber doch erheblichen Bedenken diese Praescripte auf den Tag zu beziehen, von welchem die oben behandelten stammen. Sicher ist, dass sie in dieselbe Zeit gehören können: denn wie mir Herr Dr. Lolling auf meine Anfrage hin gütigst mittheilt, hat die Schrift beider Steine wesentlich denselben Charakter und trägt die grosse Nachlässigkeit, mit welcher die Inschrift V 30 eingetragen ist, allein die Schuld daran, dass in der Copie statt Γ, wie es der Steinmetz wenigstens sicher wollte, Π verzeichnet wurde.

2) Es kann nur ein Versehen sein, wenn Foucart p. 177 die Leontis oder Aiantis nennt.

den *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* und den *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* für identisch erklärt.

Dass der Antragsteller Aristophon von Azenia sei, ist eine naheliegende, zweifellos richtige Vermuthung, die zu unmittelbarer voller Evidenz zu bringen wäre, würde nur der Name von Aristophons Vater bekannt sein. Dies ist nicht der Fall, weder nennt ihn die schriftstellerische Ueberlieferung noch ist er bisher auf den Steinen zu Tage getreten. In dem Verzeichnisse C. I. A. II 766, welches Z. 13 Aristophon als Spender einer Schale an Asklepios (in dem Jahre 340/39) aufführt, ist der Name nur von dem Demotikon begleitet, und die Psephismen, welche als von Aristophon beantragt gelten dürfen: Mittheilungen II 142 ff. = S. I. G. 79 (363/2), C. I. A. II 58[1]), 63[2]) (357/6), 70 (355/4) stammen sämmtlich aus einer Zeit, welche den Antragsteller noch nicht mit Vatersnamen und Demotikon zu verzeichnen pflegte. Doch glaube ich nachweisen zu können, dass ausser in dem Psephisma aus dem Jahre des Pythodotos Aristophon noch in einer anderen Inschrift, freilich ohne dass dies vordem hätte kenntlich sein können, mit vollem Namen genannt war: nämlich in dem bisher nur zum Theile ergänzten Psephisma C. I. A. II 146, welches m. E. etwa folgendermassen herzustellen sein dürfte:

, ΟΣΣ

. . . . . π ρ ό ξ ε ν ο ν κ α ὶ ε ὐ]ε ρ γ έ τ
η ν α ὐ τ ὸ ν κ α ὶ τ ο ὺ ς ἐ κ γ ό ν]ο ς τ ο ῦ δ ή
μ ο υ τ ο ῦ Ἀ θ η ν α ί ω ν· ε ἶ ν α ι] δ ὲ α ὐ τ ῶ ι
ἔ γ κ τ η σ ι ν γ ῆ ς κ α ὶ ο ἰ κ ί α] ς. 5
Ἀ ρ ι σ τ ο φ ῶ ν . . . . . .]ο[. Ἀ] ζ η ν ι ε
ὐ ς ε ἶ π ε· τ ὰ μ ὲ ν ἄ λ λ α κ α ϑ ά] π ε[ρ] τ ε τ ῖ β ο
υ λ ε ὐ· τ ὸ ν δ ὲ γ ρ α μ μ α τ έ α τ] ῆ ς β ο υ λ ῆ ς
ἀ ν α γ ρ ά ψ α ι ἐ ν ἀ κ ρ ο π ό λ ε] ι τ ό δ ε τ ὸ ψ
ή φ ι σ μ α ἐ σ τ ή λ ε ι λ ι ϑ ί ν ε] ι δ έ [κ]α ή μ ε 10
ρ ῶ ν κ α ὶ σ τ ῆ σ α ι(?)τ έ λ ε σ ι τ] ο ῖ ς Ν ι κ . .

Im Rathsbeschlusse ein Buchstabe weniger in der Zeile als in dem Zusatzantrage. Z. 1/2 wird der Vatersname des Geehrten -*ντ*]*ος* und die Heimathsbezeichnung Σ[- gestanden haben. Z. 3 ΟΣ

1) Bisher meines Wissens noch nicht erkannt, doch sehe ich keinen Grund, der hindern könnte, Aristophon auch dies Psephisma (auf Poteidaia bezüglich) zuzuweisen: Z. 4 Ἀ]ρι[*στοφ*]*ῶν εἶ*[*πεν*, vorher natürlich *ἔδοξεν*, nicht *ἔδοξε* zu ergänzen.

2) Nach U. Köhlers Bemerkung Mitth. II 153[2].

Rangabis, danach die Ergänzung; Σ Köhler. Z. 8/9 *τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς [καὶ τοῦ δήμου* zweifelnd Köhler; neuerdings vertheidigt von A. Kornitzer *de scribis* 30 unter Berufung auf C. I. A. II 869; *ἐν ἀκρόπολει ἀναγράψα]ι* C. Schaefer *de scribis* 35 unter Zustimmung von W. v. Hartel Studien 156.

Wenn auch aus diesen beiden Inschriften der Name von Aristophons Vater nicht zu gewinnen ist, so genügen dieselben doch, um Ruhnkens, von den Neueren gebilligte Hypothese, Demostratos, der aus den Verhandlungen über die sicilische Expedition bekannte Demagoge, sei Aristophons Vater, zu beseitigen. So luftig im Grunde genommen, nur auf die Stelle Xen. *Hell.* VI 3, 2 gebaut, die ganze Combination war, so hat man ihr doch Schein zu geben versucht und verstanden; nun muss sie wohl als urkundlich widerlegt gelten: in beiden Inschriften würde *Δημοστράτου* den Bedingungen des Raumes nicht genügen. Darf man zum Schlusse auf eine Möglichkeit hinweisen, die einstweilen freilich um nichts mehr ist als eine blosse Möglichkeit, so kann Aristophons Vater ganz wohl Aristophon geheissen haben.

XIV.

Fragment einer weissen Marmorplatte, links Rand erhalten. Sitzungsberichte 1887, 1190 IV 15; schon früher veröffentlicht, aber nicht durchweg richtig ergänzt von Konst. N. Damiralis *Ἐφ. ἀρχ.* 1886, 135 ff.

ἐ ψ η φ ί σ ϑ α ι τ ῆ ι β ο υ λ ῆ ι
[τ ο ὺ ς π ρ ο ἑ δ ρ ο υ ς ο ἳ ἄ ν λ ά χ ω σ ι ν π]
[ρ ο ε δ ρ ε ύ ε ι ν ἐ ν τ ῶ ι δ ή μ ω ι ε ἰ ς τ ὴ]
ν] π ρ ώ τ η ν [ἐ κ κ λ η σ ί α ν π ρ ο ς α γ α γ ε
ῖ ν Ἀ ρ α τ ο ν ε ἰ [ς τ ὸ ν δ ῆ μ ο ν κ α ὶ χ ρ η
μ α τ ί σ α ι, γ ν ώ (μ)[η ν δ ὲ ξ υ μ β ά λ λ ε σ ϑ
α ι τ ῆ ς β ο υ λ ῆ ς ε [ἰ ς τ ὸ ν δ ῆ μ ο ν ὅ τ ι
δ ο κ ε ῖ τ ῆ ι β ο υ λ [ῆ ι ἐ π α ι ν έ σ α ι τ ὴ
μ π ό λ ι ν τ ῶ ν Τ ε ν [ε δ ί ω ν κ α ὶ τ ὸ ν σ ὺ
ν ε δ ρ ο ν α ὐ τ ῶ ν Ἀ [ρ α τ ο ν κ α ὶ τ ο ὺ ς ἀ
δ ε λ φ ο ὺ ς α ὐ τ ο ῦ [Ἀ γ λ α ο κ ρ έ ο ν τ α(?)Κ
α λ λ ι σ τ ό τ ι μ ο ν [. . . . . — τ ο ὺ ς —
α τ ί μ ο υ π α ῖ δ α ς [κ α ὶ σ τ ε φ α ν ῶ σ α ι
α ὐ τ ῶ ν ἔ κ α σ τ ο ν [χ ρ υ σ ῶ ι σ τ ε φ ά ν ω
ι· ἔ ν α ι δ ὲ α ὐ τ ο ῖ [ς κ α ὶ ε ὐ ρ έ σ ϑ α ι ἐ
ά ν τ ι ν ο ς δ ο κ ῶ σ [ι ν ἀ γ α ϑ ο ῦ ἄ ξ ι ο ι

Z. 1 ΠΡΩΤΗΝΙ, Z. 3 ΓΝΩΙ Lolling.

ε ἶ ν α ι π α ρ ὰ τ ο ῦ [δ ή μ ο υ τ ο ῦ Ἀ ϑ η ν α
ί ω ν· ἐ π α ι ν έ σ α ι [δ ὲ κ α ὶ τ ὸ ν ἥ κ ο ν τ
α ἐ κ Τ ε ν έ δ ο υ κ α [ὶ κ α λ έ σ α ι α ὐ τ ὸ ν
ἐ π ὶ ξ έ ν ι α ε ἶ ς τ [ὸ π ρ υ τ α ν ε ῖ ο ν ε ἶ
ς α ὔ ρ ι ο ν. Φ [ι λ ό δ η μ ο ς Λ ὐ τ ο κ λ
έ ο υ ς Ἐ ρ ο ι ά δ η [ς ε ἶ π ε ν· τ ὰ μ ὲ ν ἄ λ λ
α κ α ϑ ά π ε ρ τ ῆ ι [β ο υ λ ῆ ι· ἀ ν α γ ρ ά ψ α
ι] δ ὲ τ ό δ ε τ ὸ ψ ή [φ ι σ μ α ἐ ν σ τ ή λ η ι λ
ι] ϑ ί ν η ι τ ὸ ν γ ρ [α μ μ α τ έ α τ ῆ ς β ο υ λ
ῆ ς κ α ὶ σ τ ῆ σ α [ι ἐ ν ἀ κ ρ ο π ό λ ε ι· ε ἶ ς
δ ὲ τ ὴ ν ἀ ν α γ ρ [α φ ὴ ν τ ῆ ς σ τ ή λ η ς δ ο
τ ῦ ν α ι τ ὸ ν τ α μ [ί α ν τ ο ῦ δ ή μ ο υ . . . .
δ ρ α χ μ ὰ ς ἐ [κ τ ῶ ν κ α τ ὰ ψ η φ ί σ μ α τ α
ἀ ν α λ ι σ κ ο [μ έ ν ω ν τ ῶ ι δ ή μ ω ι.

Von der Herstellung des griechischen Herausgebers weicht die meine in folgenden Punkten ab:

Z. 7 ff. giebt Damiralis *καὶ τοὺς ἀ]δελφοὺς αὐτοῦ [Μεγά-τιμον? καὶ Κ]αλλιστότιμον [. . . . . .]ατίμου παῖδας.* Die Annahme, es seien nur zwei Brüder des Aratos genannt gewesen, scheint unzulässig. Unter der Voraussetzung, es hätten Z. 8 ff. die Namen dreier Brüder des Aratos und zwar (was freilich keineswegs als gesichert gelten kann) nicht durch *καὶ* verbunden gestanden, taufe ich vermuthungsweise und mit allem Vorbehalte den zweiten der vier Brüder Aglaokreon, auf den Namen des bekannten Tenediers, der als Abgeordneter der Bundesgenossen an der Friedensgesandtschaft an König Philipp im Jahre 346 v. Chr. theilnahm Aisch. 2, 20. 97. 126. Den Namen des Vaters (und daher auch den des letzten Sohnes) habe ich unergänzt gelassen; neben *Μεγάτιμος* könnte, soweit meine Kenntniss reicht, nur noch *Λάτιμος*[1]) in Betracht kommen.

Z. 12 ff. *εἶναι δὲ αὐτοῖ[ς πολιτείαν καὶ] ἄν τινος δοκῶσ[ιν προσδεῖσθα]ι εἶναι παρὰ τοῦ [δήμου* Damiralis, eine Ergänzung, die aus mehr als einem Grunde verwerflich ist.

Z. 15/6 *τὸν ἥκοντ]α ἐκ Τενέδου* Damiralis zweifelnd; ich verweise auf C. I. A. II 66b frg. *c*, 86, Aisch. 2, 83 und mehr bei F. Poland *de legationibus* 28; ein neues Beispiel *Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον* 1888, 90 n. 4 Z. 15.

1) *Λάτιμος Κλεομόρ[τ]ου* — dies ist der Vatersname, vgl. *ΑΘ.* IV 3 n. 35, nicht wie der Herausgeber ergänzt *Κλεομόρ[γ]ου* (zu *ὀμόργνυμι* gestellt!) — *Inscriptions of Assos* 7 Z. 11 f.; wegen des Namens vgl. C. Keil *vindic. onomat.* 13.

Z. 18/9 *Φ[ιλοκλῆς Φιλοκλ]έους Ἐροιάδης* Damiralis. Freilich finde ich einen *Φιλοκλῆς Ἐροιάδης* (Vatersname scheint unbekannt) C. I. A. II 811c Z. 198 u. s., doch lässt der Name eine Stelle frei. Ich zweifle nicht, dass der Antragsteller vielmehr *Φ[ιλόδημος Αὐτοκλ]έους Ἐροιάδης* ist (C. I. A. II 804 B a Z. 24 f. u. s.).

Damiralis hat nicht unterlassen auf die nahe Beziehung hinzuweisen, in welcher der vorliegende Beschluss zu der bekannten grösseren Urkunde aus dem Jahre des Archon Theophrastos 340/39 C. I. A. II 117 = S. I. G. 108 steht, in der den Tenediern für die bei dem Entsatze von Byzanz erwiesene Hilfeleistung Belobigung und ein goldener Kranz zuerkannt[1]), in Sachen eines Darlehens, durch welches die Tenedier Athen unterstützt hatten, Bestimmungen über die Rückzahlung desselben, sowie über die Verpflichtungen der Tenedier Athen und dem Bunde gegenüber getroffen[2]), schliesslich dem Synedros der Tenedier, Aratos, Belobigung und Kranz bewilligt werden. Dass Aratos auch hier als Synedros der Tenedier genannt war und frg. *b* Z. 27/8 (Z. 39/40) *ἐπαι[νέσαι δὲ τὸν σύνεδρον τῶν Τενεδίω]ν Ἄρα[ι]ον* zu ergänzen ist, wird nunmehr wohl keinem Zweifel unterliegen; Dittenbergers scharfsinnige Vermuthung, es sei *τὸν πρύτανιν* zu schreiben, ist damit umsomehr erledigt, als die Bedenken, auf welche dieselbe sich gründet, ohnehin nicht schwer wiegen.

XV.

Zwei Stücke einer Platte pentelischen Marmors, veröffentlicht von Tzuntas *Ἐφ. ἀρχ.* 1885, 131 ff. (Siehe die Beilage.)

---

1) Darf ich hier solche Kleinigkeiten bemerken, so ist Frg. *a* Z. 6 *λέγουσιν*, Z. 7 *ἕνεκα*, nicht, wie bisher geschehen ist, *λέγουσι* und *ἕνεκεν* zu schreiben.

2) Eine Herstellung derselben Frg. *b* Z. 1 ff. (13 ff.) ist bedauerlicherweise nur zum Theile möglich geworden. Ich will wenigstens den letzten Passus durch eine Ergänzung Z. 15/6 (27/8) vervollständigen, die mir evident scheint, Z. 13 ff. (25 ff.): *ἐν] δὲ τούτωι τῶι χρόνωι μὴ ε[ἶναι εἰσπρᾶξαι μ|ήτ]ε στρατηγῶι μήτε ἄλλωι [μ]η[θενὶ μήτε ἀργύρι|ο]ν μήτε ἄλλο μηθέν, μηδὲ τοῖς σ[υνέδροις* oder *συμμάχοις εἶναι] | κατα⟨τα⟩τάξαι ἐν τῶι χρόνωι το[ύτωι, ἕως ἂν κομί]|σωνται Τενέδιοι τὰ χρήματα ἃ[παντα ἃ κεχρήκα]|σιν* (Dittenberger; *τὰ χρήματα ἃ προσδεδανείκα]|σιν* Köhler). Bis die Tenedier das ganze Darlehen zurückerhalten haben, sollen weder athenische Beamte Leistungen welcher Art auch immer von ihnen eintreiben, noch der Bund ihnen solche auferlegen dürfen. Dass die Tenedier auch in letzterer Hinsicht Garantieen forderten und erhielten, ist nur begreiflich.

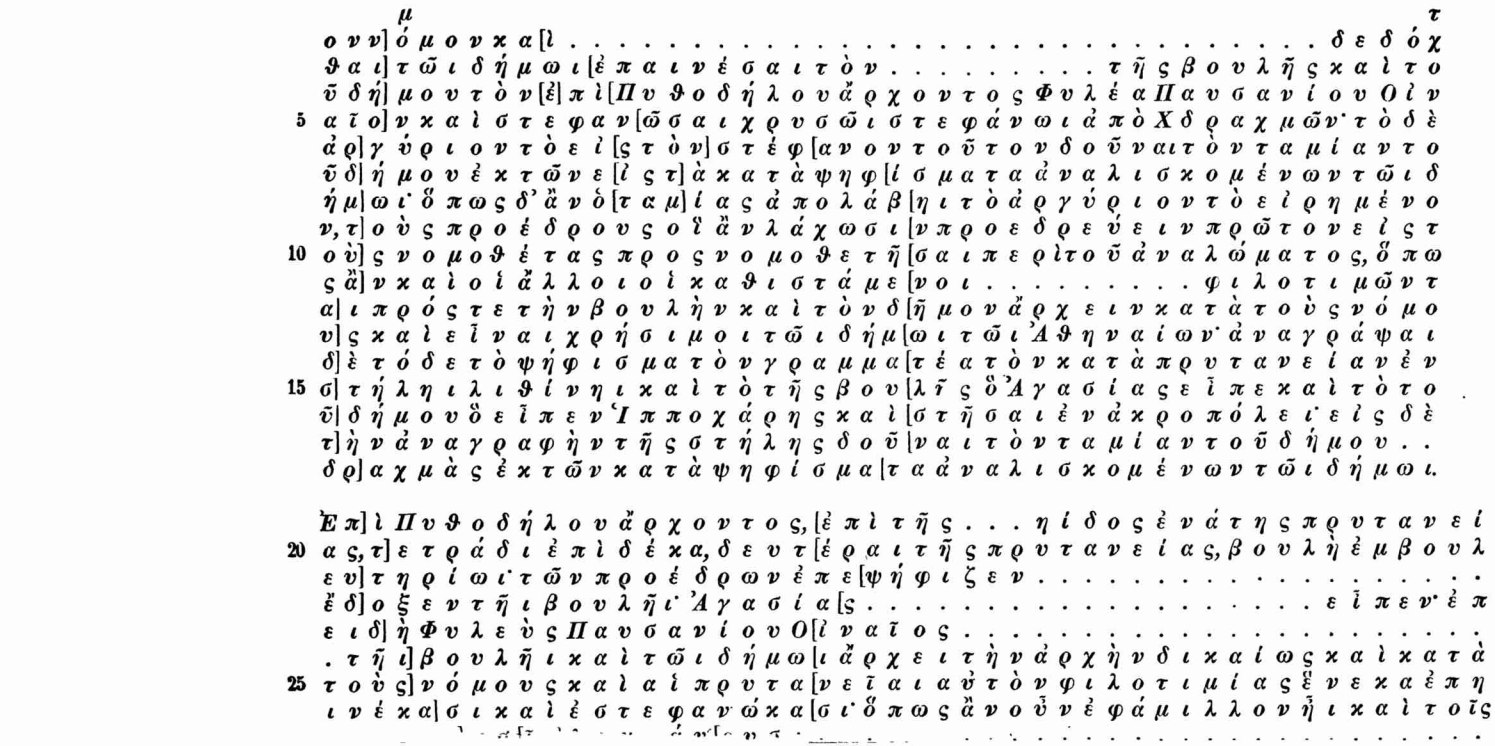

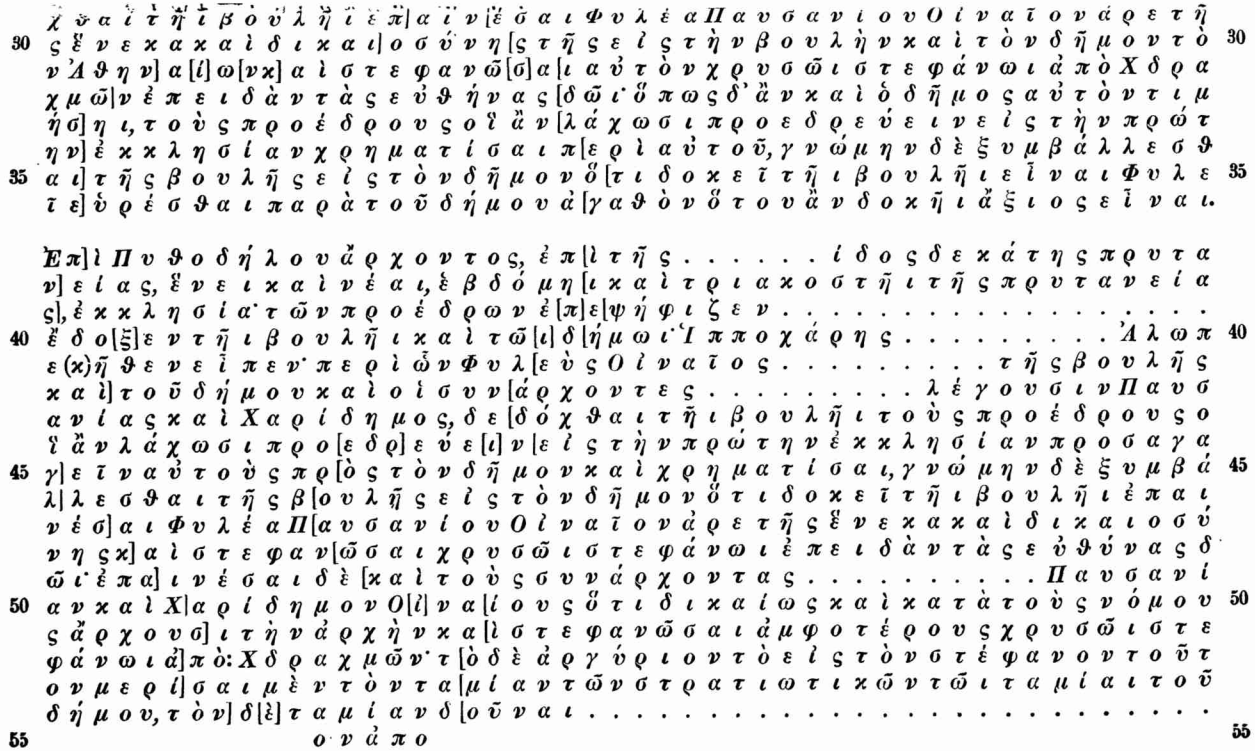

Die Herstellung der auf der Beilage mitgetheilten Decrete, von dem Herausgeber mit Geschick unternommen, in Einzelnem gefördert durch R. Schöll (Ueber attische Gesetzgebung 114 f.), kann zwar insofern nicht für abgeschlossen gelten, als die Stellung der Geehrten, Phyleus von Oinoe und seiner Genossen Pausanias und Charidemos, derzeit noch nicht mit Sicherheit kenntlich ist; doch wird eine neuerliche Behandlung der in mehrfacher Hinsicht interessanten Urkunden auch ohne dass sie die Lösung des Räthsels zu geben vermöchte gestattet sein.

Man sieht leicht, dass ganz wie in der Reihe der Raths- und Volksbeschlüsse für Herakleides von Salamis Mittheilungen VIII 211 ff. das erste, leider nur zum Theil erhaltene Aktenstück, in welchem die Aufstellung der Stele angeordnet wird, der Zeit nach am spätesten fällt. Der Volksbeschluss, welcher demnach dem Anfange des Jahres 335/4 (Archon Euainetos) angehören wird (vgl. meine Ergänzung Z. 4), bestätigt die bereits am Ende des Vorjahres beschlossene Verleihung eines goldenen Kranzes an einen wohlverdienten Beamten; 'im Anschlusse an diese Anerkennung wird, wie es scheint, die Einstellung eines regelmässigen Ausgabepostens für solche Auszeichnung ins Auge gefasst und der Gegenstand an die Nomotheten verwiesen' (Schöll). Anhangsweise folgen die betreffenden Beschlüsse des Rathes (auf Antrag des Agasias) und der Ekklesie (auf Antrag des Hippochares) aus dem Jahre des Archon Pythodelos 336/5. In den Praescripten derselben fehlt beide Male (Schöll S. 120) der Schreiber und der Monatsname, dagegen findet sich in ihnen ein Zusatz (*βουλῆ ἐν βουλευτηρίῳ* und *ἐκκλησία*), wie er früher nicht vor dem Jahre 332/1 nachweisbar schien. Den Volksbeschluss liegt es am nächsten an dem letzten Tage des Jahres gefasst zu denken; dann hätte freilich die zehnte Prytanie nur 37 Tage gehabt, doch bleibt, wenn man daran Anstoss nimmt, als Auskunftsmittel die Annahme verstattet, es sei unter der *ἕνη καὶ νέα* der erste von zwei Tagen dieses Namens verstanden.[1]) Für den Rathsbeschluss, welcher, wie der Raum zeigt, nicht aus derselben Prytanie stammen kann, ergiebt sich als das nächstvorangehende

1) *ἕνη καὶ νέα πρότερα* C. I. A. II 263. 264, unten S. 141. In dem Decrete C. I. A. II 343, welches nach A. Reuschs überzeugender Darlegung in dieser Zeitschrift XV 345 von demselben Tage ist wie II 247 (306/5), wird der Monatstag einfach als *ἕνη καὶ νέα*, 247 dagegen genauer als *ἕνη καὶ νέα ἐμβόλιμος* bezeichnet; freilich fehlt 343 auch der Schreiber.

mögliche Datum der 14. Munichion als zweiter Tag der neunten Prytanie. Die Auftheilung des Jahres, dessen Beschaffenheit als Schaltjahr feststeht, unter die Prytanieen wäre dann etwa so zu denken, dass vor der neunten Prytanie drei (wenn ein Zusatztag eintrat, vier) je 39 Tage gezählt hätten: 4 . 38 + 3 . 39 + 38 (39) + 39 + 38 = 384 (385); womit die in dem Decrete C. I. A. II 180, welches A. Reusch (in dieser Zeitschrift XV 338 f.) dem Jahre des Pythodelos zugewiesen hat[1]), mögliche Datierung wohl vereinbar ist. Eine andere Datierung für den Rathsbeschluss: 14. Tag des Schaltmonats = 2. Tag der sechsten Prytanie, für den Volksbeschluss: letzter Anthesterion = 37. Tag der siebenten Prytanie hat G. F. Unger Attische Archonten (Philologus V Suppl. Bd. 1886) 669 versucht, doch vermag ich dieselbe, so wohl die Rechnung stimmt, mir nicht anzueignen, da mir Belobigung eines Jahresbeamten — und das ist Phyleus doch aller Wahrscheinlichkeit nach gewesen, ganz abgesehen von meiner Ergänzung Z. 4 — zu so frühem Termine nicht glaublich ist. Dagegen wird ein Rathsbeschluss zu Beginn der neunten Prytanie nicht für undenkbar gelten dürfen, zumal der Zusatz *ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῶι* die verfassungsmässige Form verbürgt. Die Aufzeichnung ist in der That erst nach den Euthynen des Phyleus erfolgt. Zwischen dem Rathspsephisma und dem des Demos lag eine längere Zeit. Jenes schliesst mit einem Antrage an die Ekklesie, welchem dieselbe in dieser Form keine Folge gegeben haben kann: denn der erste Beschluss wird als Rathsdecret veröffentlicht, der zweite hat ein neues Probuleuma. Die Sache war also, so wird man annehmen müssen, an den Rath zurückverwiesen worden, der das unbestimmte *εὑρέσθαι παρὰ τοῦ δήμου* u. s. w. durch einen bestimmten Vorschlag ersetzte[2]).

Phyleus, Pausanias' Sohn aus dem Demos *O-*, der Geehrte, ist ohne Zweifel identisch mit dem Antragsteller eines der Rathsbeschlüsse für Herakleides von Salamis (Mitth. VIII 211 ff. Z. 67), *Φυλεὺς Παυσανίου Οἰναῖος*; darnach habe ich Z. 23. 29. 41 das Demotikon ergänzt. Mit dieser Erkenntniss wird, wie mir

1) Zustimmend Unger Att. Arch. 669 f., der das Decret II 132, welches Reusch gleichfalls auf das Jahr des Pythodelos bezog, vielmehr dem folgendem Jahre (Archon Euainetos) zutheilt.

2) Ich verdanke diese einleuchtenden Bemerkungen über den vorauszusetzenden Geschäftsgang gütigen Mittheilungen R. Schölls.

scheint, auch noch für eine andere Stelle geholfen: nach *Χ]αρίδημον* bietet Z. 50 die Abschrift des griechischen Herausgebers C . \ / , woraus derselbe *ὅτι* machen wollte. Man wird sich kaum der Vermuthung verschliessen können, dass in diesen Buchstabenresten vielmehr gleichfalls das Demotikon O[I]NA[IOYΣ liegt; Phyleus hatte also Demoten zu Amtsgenossen, er mag sie, wenn man will, selbst zu *πάρεδροι* erwählt haben, und der eine der beiden könnte ein naher Verwandter von ihm gewesen sein: wenigstens darf man, zumal die Verhältnisse des Raumes stimmen, Z. 42 f. (49 f.) den Namen *-ανίας* zu *Παυσ]ανίας* ergänzen. Wie bereits bemerkt, war Phyleus Jahresbeamter und zwar durch's Loos gewählt (Z. 27): was auf Rathshieropoioi nicht passt.[1]) Ich weiss das Amt nicht zu nennen. Die Bezeichnung desselben nahm, nach dem Raum zu urtheilen, der Z. 2. 11. 41. 42. 49 für dieselbe verfügbar scheint, neun Buchstaben in Anspruch.

Eine Herstellung der ersten Zeilen ist bisher nicht versucht worden; was ich gebe, dürfte immerhin auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen können. Z. 3 TON . ΠI ι. Z. 6 IΣTEΨ Tzuntas' Abschrift. Z. 6 erfordert meine Ergänzung *τοῦτον δοῦναι* freilich eine Stelle zu viel; *παραδιδόναι* Schöll. Z. 8 O I ∧ ιIAΣ; *τὸ εἰρημένον* ergänze ich nach C. I. A. II 38 Z. 19. Z. 10 *τοῦ ἀναλώματος*, was eine Stelle zuviel beansprucht, oder nach Schölls Vorschlag *τοῦ ἀργυρίου* oder *τῶν στεφάνων*, was eine frei lässt. Z. 12 nach C. I. A. II 274 Z. 7 f. *ὅπως ἂν κα[ὶ οἱ ἄλλοι ἅπαντες] φιλοτιμῶνται ἄρχειν κατὰ τοὺ[ς νόμους*. Z. 19 die Prytanie war die Aigeis oder Oineis. Z. 20 ΔEYTI. Z. 21 IHPIΩI. Z. 25. IOMOYΣ; vgl. C. I. A. II 190, 14 f. Die Ergänzung der Z. 26/7 stammt von Tzuntas, ergiebt eine Stelle zuviel, ist aber dem Sinne nach gewiss richtig. Z. 27 ¯⌒ . . ΛAΓ∨∧I . Zu Z. 32 f. vgl. II 114 Z. 8 ff. Z. 31 \ . Ω . . ∧IΣTEΦ. Z. 37 die Prytanie war die Erechtheis oder Antiochis. Z. 41 EΓHΘEN, wofür *Ἀλωπεκῆθεν* am nächsten liegt. Z. 42 I/ Γ, worin schon der Herausgeber KAI vermuthet hat. Z. 45 ¯EIN, Z. 48 ΣTEΦAI, Z. 50 API ΔHMONO . \ / , Z. 53 Λ . TAMIANL. Die letzten Zeilen hat Schöll hergestellt. Ausserdem habe ich in einer Reihe von Zeilen Ergänzungen vorgenommen, welche besonderer Erwähnung oder Erläuterung nicht bedürfen.

1) Dies macht R. Schöll brieflich gegen eine einst zweifelnd geäusserte Vermuthung geltend.

XVI.

Stele pentelischen Marmors, links und unten unvollständig, herausgegeben von Kumanudis Ἀθήναιον VI 134 f. Für die Praescripte liegt mir Ulrich Köhlers Abschrift vor.

Θ ε] ο ι
Ἐπ' Εὐθυκρίτου ἄρ]χοντος, ἱερείως δὲ Ἀνδρο
κλέους ἐκ Κεραμ]έων, ἐπὶ τῆς Ἀντιοχίδος ὀγ
δόης πρυτανεία]ς ἧι Πυθόδηλος Πυθοδήλου
5 ..... ἐγρα]μμάτευεν, ἔνηι καὶ νεία[ι π 5
ροτέραι, εἰκοστ]ῆι τῆς πρυτανείας, ἐκκλησ
ία· τῶν προέδρων] ἐπεψήφισεν Ἐπιγένης Ἐρο
ιάδης· ἔδοξεν τῶ]ι δήμωι· Προκλείδης Παντα
..... ἐκ Κερα]μέων εἶπεν· ἀγαθῆι τύχηι:
10 δεδόχθαι τῶι δή]μωι τὰ μὲν ἀγαθὰ δέχεσθαι 10
ἃ ἀπαγγέλλει ὁ ἱ]ερεὺς γεγονέναι ἐκ τῶν ἱε
ρῶν .....]ν· ἐπειδὴ δὲ Ἀνδροκλῆς ἱερ
..... τῶι Ἀσ]κληπιῶι ἐπιμελεῖται το[ῦ
τε ἱεροῦ καὶ τῶν] ἄλλων ὧν αὐτῶι οἱ νόμοι πρ
15 οστάττουσιν καλ]ῶς καὶ εὐσεβῶς καὶ οἱ λαχ 15
όντες ἐπιμεληταὶ] τῆς εὐκοσμίας τῆς περ[ὶ
τὸ ἱερὸν ἀποφαίνουσι]ν αὐτὸν ἐν τῶι δήμω[ι χρ
ήσιμον γενέσθαι ἑαυτ]οῖς περὶ τὴν ἐπ[ιμέλ
ειαν τὴν ἑαυτῶν: ἐπαινέσα]ι Ἀνδροκ[λέα . .
20 ..... ἐκ Κεραμέων τὸν ἱερέ]α τοῦ Ἀ[σκληπι 20
οῦ φιλοτιμίας ἕνεκα καὶ στεφ]αν[ῶσαι κτλ.

Στοιχηδόν, doch ist zur Erleichterung des Satzes im Drucke diese Anordnung aufgegeben worden.

A. Reusch wird das Richtige getroffen haben, wenn er (in dieser Zeitschrift XV 341 f.) unter Zustimmung Ungers Att. Arch. 673 die Inschrift dem Jahre des Euthykritos 328/7 zugetheilt hat. Dass die Praescripte neben der Datirung nach dem Archon auch eine Datirung nach dem Asklepios-Priester enthalten — demselben Androkles, dem der ganze Beschluss gilt —, erklärt sich daraus, dass die Urkunde in dem Asklepieion aufgestellt war, an dessen Stelle sich auch der Stein gefunden hat, vgl. Köhler Mittheilungen IV 335. Als Demotikon des Schreibers ergänzt Kumanudis Z. 5 Αἰθαλίδης, wohl nur auf Grund der von ihm Ἀθήν. VI 138 mitgetheilten Weiheinschrift (jetzt C. I. A. II 1445 vgl. 1444)

Πυθόδηλος Αἰθαλίδης ἀνέθηκεν. Doch erscheint in der unserer Inschrift gleichzeitigen Namensliste C. I. A. II 1020 ein *Πυθόδηλος Κολλυτεύς*, dessen Sohn der Prytane *Καλλικράτης Πυθοδήλου Κολλυτεύς* II 329 Z. 29 aus dem Jahre des Eubulos sein wird[1]); es mag nicht unwahrscheinlich sein, dass vielmehr dies Demotikon einzusetzen ist. Als letzten Buchstaben der fünften Zeile giebt Kumanudis *Γ*; seine Ergänzung *Γαμηλιῶνος* ist unmöglich, weil die achte Prytanie nicht in diesen Monat fallen kann. Ohne Zweifel ist Fehlen des Monatsnamens (Elaphebolion) anzunehmen. Nach Reusch gehört jener Buchstabe als Anfangsbuchstabe dem Prytaniedatum an, ist für Ε zu nehmen und das Datum unter Voraussetzung eines Gemeinjahres *ἑ[νάτηι καὶ δεκάτ]ηι τῆς πρυτανείας* zu ergänzen. Ihm folgt Unger. Dabei ist eine andere Möglichkeit übersehen worden. Es liegt doch viel näher für Kumanudis' Γ nicht Ε, sondern Π zu lesen und *ἕνηι καὶ νείαι π[ροτέραι, εἰκοστ]ῆι τῆς πρυτανείας* zu ergänzen. Nachfrage nach der Beschaffenheit des entscheidenden Buchstabens hat meiner Vermuthung nachträglich erwünschte Sicherung gebracht. Wie mir Herr Dr. Lolling freundlichst mittheilt, ist an der betreffenden Stelle ein Stückchen vom Rande abgesplittert, der Bruch reicht bis an den Körper des Buchstabens und dieser ist zu verzeichnen Γ: ganz wie ihn die Abschrift giebt, welche ich Ulrich Köhlers ausserordentlicher Güte verdanke. An der Richtigkeit der Ergänzung *π[ροτέραι* wird somit kaum zu zweifeln sein: und dies ist insofern von Interesse, als nach Ungers Ansatz der Elaphebolion jenes Jahres ein voller Monat und einen Schalttag aufzunehmen nicht geeignet gewesen wäre. Die ersten sieben Prytanieen werden je 35 Tage im Amte gewesen sein. Belege für *ἐπεψήφισεν*, wie Z. 7 steht, hat Schöll Ueber attische Gesetzgebung 118[2] gesammelt. Als Vatersnamen des Antragstellers ergänzt Kumanudis *Παντακλείδου;*

1) Wenn Lolling Mitth. V 351 denselben für den Vater jenes *Πυθόδηλος Κολλυτεύς* halten möchte, so liegt ein Versehen vor; Eubulos II 329 ist nicht der Archon des Jahres 345/4, sondern der spätere Archon gleichen Namens. — Beiläufig, der Name des Schreibers des Archon Eubulos 345/4 C. I. A. II 111 ist *Χρέμης Φ[ιλο..ου Ἰωνί]δης*, zu ergänzen aus der Prytanenliste der Aigeis (Mitte des vierten Jahrhunderts) *ex schedis Fourmonti* II 870 Z. 6 .ΕΕΜΗΣΦΙΛΟΤΙΟ; wie der Vatersname gelautet hat, lasse ich noch dahingestellt sein. Die Combination, an deren Richtigkeit ich nicht zweifle, datirt wohl zugleich jene Liste; eine ähnliche die Prytanenliste II 873 s. S. 131. C. I. A. II 869 wird in das Jahr 334/3 gehören s. Köhler zu II 1183.

derselbe ist gewiss identisch mit dem *Προκλείδης ἐκ Κεραμέων* der schon erwähnten Namensliste 1020; *—σ]ος [Προκλ]είδο[υ ἐκ Κερ]αμέω[ν Ἀσκλ]ηπιῶι* C. I. A. II 1486. Ein Mann des Namens ist ferner Antragsteller in dem Decrete der Mesogeer II 603 (drittes Jahrhundert). Die Ergänzungen, welche ich in dem Antrage versucht habe, vermag ich nicht alle als gesichert auszugeben. Z. 12/3 ergänzt Kumanudis zweifelnd *ἱερ[ασάμενος τῶι Ἀσ]κληπιῶι;* doch missfällt das Tempus. Vielleicht *ἱερ[εὺς λαχὼν τῶι Ἀσ]κληπιῶι* nach C. I. A. II 567 b Z. 3 f. oder *ἱερ[εισμένος τῶι Ἀσ]κληπιῶι* (vgl. C. I. A. II 578 Z. 32, 613 Z. 14, 1561; K. Meisterhans Grammatik[2] 36[289]). Für Z. 12 habe ich nichts Befriedigendes gefunden. Zu Z. 16 f. vgl. C. I. A. II 1192 Z. 3 nach Köhlers Ergänzung *καὶ οἱ ἐπὶ τῆς εὐκοσμία]ς τῆς περὶ τὸ ἱερόν.* Z. 17 überschreitet die Ergänzung die Stellenzahl. Z. 20 *ατουΛ* Kumanudis.

XVII.

In das Jahr des Hegemon 327/6 gehört, wie U. v. Wilamowitz erkannt hat, C. I. A. II 279

Ἐφ᾽Ἡ γ ή μ ο ν] ο ς ἄ ρ χ [ο ν τ ο ς, ἐ
π ὶ τ ῆ ς Π α ν δ] ι ο ν [ί δ ο ς ἔ κ τ
η ς π ρ υ τ α ν ε ί] α ς [. . . . . .

Die 19 Buchstaben, welche die Zeile nach Ausweis der sicheren Ergänzung Z. 5/6 zählte, sind mit Rücksicht auf die Stellung des zum Theil noch erhaltenen Giebels wohl so vertheilt zu denken, dass in der ersten Zeile links 8, rechts 6 Buchstaben zur Ergänzung kommen. Der einzige Name, welcher den Bedingungen entspricht, ist Hegemon. Demselben Jahre hat neuerdings Unger Att. Arch. 673 ff. C. I. A. II 175 und früher Reusch in dieser Zeitschrift XV 341 II 492 zugewiesen.

XVIII.

Fragment pentelischen Marmors, herausgegeben von Kumanudis *Ἐφ. ἀρχ.* 1886, 100.

Ἐ]φ᾽Ἡ γ η σ ί ο υ ἄ ρ χ [ο ν τ ο ς, ἐ π ὶ τ ῆ ς Ἐ ρ ε χ
θ] ε ί δ ο ς ἐ ν ά τ η ς [π ρ υ τ α ν ε ί α ς ἕ ι . . .
. .] ς Φ ρ ύ ν ω ν ο ς Ῥ[α μ ν ο ύ σ ι ο ς ἐ γ ρ α μ μ ά
τ] ε υ ε, Θ α ρ γ η λ [ι ῶ ν ο ς — — ι ἐ π ὶ δ έ κ α
5 *ἐ] ν ά τ ε ι κ α ὶ ε [ί κ ο σ τ ε ῖ τ ῆ ς π ρ υ τ α ν εί α* 5
ς], ἐ κ κ λ η σ ί [α κ υ ρ ί α· τ ῶ ν π ρ ο έ δ ρ ω ν ἐ π ε
ψ] ή φ ι ζ ε ν . . .

Z. 5 ΚΑΙΓ Z. 7 ΙΕΙ

Aus dem Jahre des Archon Hegesias 324/3.

Z. 2 hat Kumanudis mit Rücksicht auf die Ἀθήν. V 161 herausgegebene Weihinschrift (jetzt C. I. A. II 1440) *Φρύνων Ῥαμνόσιος ὑπὲρ Διογνήτο τοῦ ὑοῦ ἀνέθηκεν ἐπὶ Νικοδήμο ἱερέως* als Name des Schreibers *Διόγνητο]ς Φρύνωνος Ῥ[αμνούσιος* ergänzt.[1]) Gesichert ist diese Ergänzung, wie Kumanudis selbst nicht verkannt hat, schon aus dem Grunde nicht, weil sie in Z. 2 30 Buchstaben ergiebt und damit die Stellenzahl, welche freilich nicht in allen Zeilen dieselbe gewesen ist (Z. 1 27, Z. 3 und 6 28, Z. 5 29 Buchstaben), überschreitet; man müsste denn Fehlen von *ῆι* annehmen. Uebrigens ist der Vater des Schreibers, Phrynon von Rhamnus, eine wohlbekannte Persönlichkeit (s. *ind. orat. Att.* edd. Baiter-Sauppe p. 142; Schaefer Demosthenes II[2] 165 u. s.); wir hören auch von einem Sohne, den er *ἔπεμψε Φιλίππῳ, πρὶν εἰς ἄνδρας ἐγγράψαι, ὃ μιαρὸς Φρύνων* (Dem. 19, 230). Z. 4 ist der Monatstag nicht mit Sicherheit herzustellen, da die Zahl der Stellen nicht feststeht; an sich ist sowohl Ergänzung auf einen Tag der ersten wie der zweiten Dekade möglich. Unger Att. Archonten 676 hält das Jahr des Hegesias für ein Schaltjahr und erhebt daher S. 672 gegen die von A. Reusch (in dieser Zeitschrift XV 340) überzeugend vermuthete Beziehung der nothwendig aus einem Gemeinjahre stammenden Praescripte C. I. A. II 135c auf das Jahr 324/3 Einsprache. Mit Unrecht. Der erste der von U. Köhler herausgegebenen Beschlüsse für Herakleides von Salamis erweist durch seine Datirung: 11. Tag des (nicht genannten) Monats (es ist der Schaltmonat) = 34. Tag der 5. Prytanie das Jahr des Archon Antikles, des Vorgängers des Hegesias, 325/4 als Schaltjahr (s. Köhler Mitth. VIII 219); Unger, der das Jahr des Antikles für ein Gemeinjahr hält, hat die Inschrift auffälligerweise übersehen. Da unter diesen Umständen das Jahr des Hegesias 324/3 nothwendig als Gemeinjahr zu gelten hat, wird ein Tag der zweiten Dekade — *ι ἐπὶ δέκα* zu ergänzen sein. *Ἐγραμμάτευε* ohne *ν ἐφελκυστικόν* wie hier auch in den neugefundenen Praescripten aus dem Jahre des Leostratos Sitzungsberichte 1888, 247 V 27 (unten S. 150); andere Beispiele bei Usener Rhein. Mus. XXXIV 430.

1) Vgl. *Διόγνητος Ῥαμνόσιος, Διόδηλος Ῥαμνόσ[ιος* C. I. A. II 2526.

XIX. XX. XXI.

Ausser der bekannten Urkunde aus dem Jahre des Neaichmos Ἀθήν. VI 157 ff. = S. I. G. 337 sind zu den in der Sammlung des Corpus vorliegenden Psephismen des Demades die folgenden drei Stücke hinzugetreten.

Fragment einer weissen Marmorplatte. Schöne, etwa 1 cm grosse Buchstaben. Rechts Rand erhalten. Herausgegeben Sitzungsberichte 1887, 1068 II 7.

I

ἐ]κ κ λ [η σ] ί α· τ ῶ̃ [ν π
ρ ο ἑ δ ρ ω ν ἐ] π ε ψ ή [φ] ι ζ ε ν Δ [.
. . . . . Π]α ι α [ν] ι ε ὑ ς· ἓ̃ δ
ο ξ ε ν τ ῶ̃ ι δ ή μ] ω ι· Δ η μ ά δ η ς
Δ η μ έ ο υ Π α ι α] ν ι ε ὺ ς ε ἶ π ε
ν· ἐ π α ι ν έ σ α ι] Ἀ μ ύ ν τ ο ρ α [ἐ
π ε ι δ ὴ ε ὖ ν ο ι] α ν ἐ ν δ ε ί (κ)[ν
υ τ α ι π ρ ὸ ς Ἀ θ] η ν α ί ο υ ς· ε ἶ
ν α ι δ' Ἀ μ ύ ν τ ο ρ] α Δ η [μ] η τ ρ ί ο
υ Ἀ θ η ν α ῖ ο ν α] ὐ (τ) ὸ ν κ α ὶ ἐ κ
γ ό ν ο υ ς α ὐ τ ο] ῦ̃ κ α ὶ ε ἶ ν α ι
α ὐ τ ῶ̃ ι γ ρ ά ψ α] σ θ α ι φ υ λ ῆ̃ ς
κ α ὶ δ ή μ ο υ κ α] ὶ φ ρ α τ ρ ί α ς
ἧ̃ ς ἂ̃ ν β ο ύ λ η τ] α ι ὦ̃ ν ο ἱ ν ό [μ
ο ι λ έ γ ο υ σ ι ν·] τ ὸ ν δ ὲ γ [ρ α μ
μ α τ έ α κτλ.

Z. 8 ΔΝΕΝΔΕΙ:: Z. 9 ΙΙΝΔΙΟΥΣΕΙ Z. 10 ΑΔΗ. Ι ΡΙΟ
Z. 11 ΥΙΟΝ ΚΑΙΕΙ Z. 15 ΝΟΙ

Bürgerrechtsverleihung an einen sonst nicht bekannten Amyntor, Sohn des Demetrios. Zu Z. 15 f. *ἧ̃ς ἂ̃ν βούληται ὦ̃ν οἱ νόμοι λέγουσιν* vgl. C. I. A. II 115b Z. 21 f., Dittenberger S. I. G. p. 81[7] zu n. 43; *ἧ̃ς ἂ̃ν βούληται κατὰ τὸν νόμον* auch in den Decreten Sitzungsberichte 1887, 1061 I 2 Z. 14 und *Bulletin* 1888, 146 f. Z. 3 ff.[1]) Das Psephisma fällt wegen des Zusatzes *ἐκκλησία* unserer Kenntniss nach frühestens in das Jahr 336/5.

In der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1886, 101 theilt Kumanudis folgendes Fragment mit:

1) Eines der beiden Fragmente, aus welchen sich der allein erhaltene untere Theil der Platte zusammensetzt, auch Sitzungsberichte 1888, 248 V 29.

Es scheint gewagt und wenig aussichtsvoll, so mangelhaft erhaltene Praescripte herstellen zu wollen. Der Ergänzungsversuch, den ich vorlege, ist wie ich nicht verkenne weit entfernt völlig zu befriedigen, aber doch, sollte ich meinen, einer Erwägung werth.

[Ἐ π ὶ Φ ι λ ο κ λ έ ο υ ς ἄ ρ χ ο ν τ ο ς, ἐ π ὶ τ ῆ ς
. . . ν τ ί δ ο ς ὀ γ]δ ό [η ς π ρ υ τ α ν ε ί α ς ἡ ι
Ε ὐ θ υ γ έ ν η ς Ἡφ]α ι [σ τ ο δ ή μ ο υ Κ η φ ι σ ι
ε ὐ ς ἐ γ ρ α μ μ ά τ]ε υ ε [ν, Ἐ λ α φ η β ο λ ι ῶ ν ο
ς ἐ ν ά τ η ι ἐ π ὶ δ] έ κ α, [— — ι τ ῆ ς π ρ υ τ α
ν ε ί α ς, ἐ κ κ] λ η σ ί α ἐ [ν Δ ι ο ν ύ σ ο υ· τ ῶ ν π
ρ ο έ δ ρ ω ν ἐ] π ε ψ ή φ [ι ζ ε ν . . . . . .
. . . . . .] ς· ἔ δ ο ξ [ε ν τ ῶ ι δ ή μ ω ι·
Δ η μ ά δ η] ς Δ η μ έ [ο υ Π α ι α ν ι ε ὺ ς ε ἶ π ε ν·
. . . . . Ε] ὐ κ ρ [. τ

Z. 5 hat, davon gehe ich aus, aller Wahrscheinlichkeit nach *ἐκκλησία ἐ[ν Διονύσου* gestanden; mit dieser Ergänzung ist die Zeile gewonnen. Indem ferner Z. 1 \O als Rest von *ὀγ*]ΔO[*ης*, Z. 3 *-ενε* als Rest von *ἐγραμμάτ*]ενε[*ν* gefasst wird — beides scheint sicher —, ergiebt sich unter Voraussetzung einer Zeile von 27 Stellen für den Namen des Schreibers die Bedingung, dass er erstens an die Länge von 30 Buchstaben gebunden ist, zweitens an einer ganz bestimmten Stelle die Buchstaben AI (Z. 2) enthalten muss. Nun mustere man die Schreiber der Jahre, in welche die Inschrift gehören kann und deren obere Grenze durch die Bezeichnung der Ekklesie, deren untere Grenze durch den Tod des Demades — dieser ist, wie schon Kumanudis erkannt hat, höchst wahrscheinlich der Antragsteller — gegeben ist. Aus der ganzen Reihe von Namen, welche uns aus dieser Zeit bekannt sind, entspricht ein einziger den, wie ich glaube, doch ziemlich weitgehenden Forderungen, welche an ihn zu stellen sind: der des Archon Philokles 322/1 *Εὐθυγένης Ἡφαιστοδήμου Κηφισιεύς*. Nun

handelt es sich um die Datirung Z. 3 ff. Die *ἐκκλησία ἐν Διονύσου* fällt in die Tage der zweiten Dekade des Monats Elaphebolion und, sei es Gemeinjahr oder Schaltjahr, in die Tage der achten Prytanie. Das Jahr des Philokles ist durch die Praescripte II 186 Z. 15 ff. unweigerlich als Schaltjahr bezeichnet; im Schaltjahr zur Zeit der zehn Phylen gehen aber im Elaphebolion die Daten des Monats- und des Prytaniekalenders parallel, wir hätten also in dem Datum des Prytaniekalenders einen Tag der zweiten Dekade zu erwarten: das versagt der Raum. Es müsste also ein Versehen des Schreibers angenommen werden, der in dem zweiten Datum die Worte *καὶ δεκάτηι* ausgelassen hätte. Aber auch dann ist es, da Z. 4/5 eigentlich nur für *ἕκτηι τῆς πρυτανείας* Raum bietet, unter Berücksichtigung der völlig durchsichtigen Datirung in den Praescripten II 186 Z. 15 ff.[1]) nicht möglich eine befriedigende Ergänzung zu finden, ausser unter der Voraussetzung, es seien in der zweiten Hälfte der Z. 4 oder der ersten Hälfte der folgenden Zeile einmal zwei Buchstaben auf den Raum eines einzigen zusammengedrängt, oder es sei wie in der Inschrift desselben Jahres 186 Z. 17 für *πρυτανείας πρυτανέας* geschrieben gewesen. Dann ist die Ergänzung *Ἐλαφηβολιῶνος ἐνάτηι ἐπὶ δ]έκα, [ἐνάτηι (καὶ δεκάτηι) τῆς πρυτανείας*; der 19. Elaphebolion als Tag der *ἐκκλησία ἐν Διονύσου* wie C. I. A. II 173 (332/1) nach Reusch *de diebus contionum* 10. Die Ergänzung *εἰκοστῆι τῆς πρυτανείας*, an die man auch denken könnte, würde Z. 4/5 eine grössere Unregelmässigkeit voraussetzen und zu der Annahme eines Zusatztages nöthigen. Die Möglichkeit, dass *τῆς πρυτανείας* weggelassen sei, ziehe ich nicht in Rechnung.

Der Rest der achten Zeile nach der Sanctionirungsformel wird frei geblieben sein, mit dem Namen des Antragstellers eine neue Zeile begonnen haben. So erhält man den Rand. Als die achte Prytanie hat unter dieser Voraussetzung die Aiantis oder Leontis zu gelten. Z. 9 vermuthlich *ἐπειδὴ* oder *περὶ ὧν*; die Buchstaben YK᾽ werden dem Namen des Geehrten, eines Petenten oder berichterstattenden Beamten angehören.

Fragment hymettischen Marmors, rechts Rand erhalten. Herausgegeben von Ulrich Köhler Mitth. V 320 ff.

1) Die Gleichung ist 2. Thargelion = 23. Tag der neunten Prytanie; die ersten acht Prytanien hatten alle 38 Tage.

—]ο ι· ἔ δ ο ξ ε [ν τ
ῶ̃ ι δ ή̓ μ ω ι·Δ η μ ά̓ δ η ς Δ η] μ, έ̓ ο υ Π α ι α ν [ι ε
ὺ̓ ς ε ἶ π ε ν· ἐ̓ π ε ι δ ὴ Ε ὺ̓] χ ά̓ ρ ι σ τ ο ς Χ ε ι [.
. . . . . σ τ̃] ο ν ἄ̓ γ ω ν Ἀ ϑ ή̓ ν α |ζ
5 ε χ ρ ε ἶ α ς π α ρ έ̓ χ ε τ] α ι τ ῶ̃ ι δ ή̓ μ ω ι τ ῶ̃ [ι 5
Ἀ ϑ η ν α ί ω ν, φ η σ ὶ ν δ] ὲ α ὺ̓ τ ῶ̃ ι γ̓ δ [η] ὀ̓ [κ] τ α
κ ι σ χ ι λ ί ο υ ς μ ε δ ί] μ ν ο υ ς π α ρ α δ ώ̓ σ ε
ι ν τ ῆ̃ ς κ α ϑ ι σ τ α μ] έ̓ ν η ς τ ι μ [ῆ̃] ς κ α ὶ τ [ὸ
λ ο ι π ὸ ν ἄ̓ λ λ ο υ ς τ] ε τ ρ α κ ι σ χ ι λ ί ο υ [ς
10 μ ε δ ί μ ν ο υ ς, κ α ὶ ἐ̓ ν] τ ῶ̃ ι π ρ ό̓ σ ϑ ε ν χ ρ [ό̓ 10
ν ω ι δ ι ε τ έ̓ λ ε σ ε φ ί λ ο] ς ὧ̃ ν κ α ὶ ε ὺ̓ ε ρ γ
έ̓ τ η ς τ ο τ̃ ὃ δ ή̓ μ ο υ τ ο τ̃ Ἀ ϑ] η ν α ί ω ν π ο ι [ῶ̃
ν ἴ̓ τ ι ἐ̓ δ ύ̓ ν α τ ο ἀ̓ γ α ϑ ό̓ ν· δ] ε δ ό̓ χ ϑ α ι τ [ῶ̃
ι δ ή̓ μ ω ι ἐ̓ π α ι ν έ̓ σ α ι Ε ὺ̓ χ ά̓] ρ ι σ τ ο ν Χ ε
15 ι . . . . . .] τ ο υ [. . . 15

Ehrendecret für einen Getreidehändler vgl. C. I. A. II 194 (nach Köhlers Vermuthung ebenfalls von Demades beantragt) 195. 196. 197. Mitth. VIII 211 ff. u. a. Sollte ΟΙ Z. 1 der Schluss eines abgekürzten Demotikon sein Ἐρ]οι(άδης) — eine Möglichkeit, auf die mich v. Wilamowitz aufmerksam macht — so liesse sich gegen die von dem Herausgeber vorgetragene Beziehung des Psephismas auf die Jahre der grossen Theuerung 330 bis 326 nichts einwenden. Anders wenn *καὶ συμπρόεδρ*]*οι* dagestanden haben sollte; dann fällt dasselbe eben dieses Zusatzes wegen einige Jahre später und wie ein anderes Psephisma des Demades C. I. A. II 193, das denselben Zusatz in den Praescripten auch schon aufweist, in die letzte Lebenszeit des Redners.[1]) Sein Tod fällt vor den Tod des Antipatros und dieser in die erste Hälfte des Jahres 319 (Köhler Mitth. X 236), nach Droysen in den Anfang, nach Unger (Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1878, 422 ff.; Philologus XXXVIII 428 f.) etwa in den Juni des Jahres. Der Zusatz *καὶ συμπρόεδροι* aber scheint, wie die Dinge stehen, vor dem Jahre 319 nicht nachweisbar; somit wäre, falls Ungers Ansatz des Todes des Antipatros das Richtige trifft, die Zeit jener Psephismen auf wenige Monate bestimmt. Indess scheint es Angesichts des Vorkommens der *συμπρόεδροι* in den soviel älteren Decreten der Kleruchen auf Samos (H. Droysen in dieser Zeitschrift XIV 590) und nach der Analogie der übrigen Erweiterungen, welche die Praescripte allmählig erfahren, sehr wenig wahrscheinlich, dass die 'Mitwirkung der *συμπρόεδροι*' damals erst 'begonnen' hätte, und es dürfte an-

1) Köhler Mitth. VIII 222[1].

gezeigt sein, den Werth jenes terminus ante quem non, welchen das augenblicklich bekannte Material, soweit es sich genau datiren lässt, ergiebt, nicht zu überschätzen.

Köhlers Ergänzung *Χερρονησίτην* Z. 3 u. 14 ist naheliegend, aber schwerlich richtig. Sie ergiebt Z. 4 eine Lücke von vier Stellen, und führt Z. 15 auf Schwierigkeiten; zudem steht nach Köhlers Abschrift auf dem Steine XEI. Eucharistos wird Z. 3 f. mit Vatersnamen und Ethnikon genannt gewesen sein, Z. 14 f. nur mit dem Vatersnamen, worauf *εἶναι δὲ αὐτὸν* oder *καὶ εἶναι αὐτὸν καὶ*] *τοὺ*[*ς ἐκγόνους* gefolgt sein wird; sonach lässt sich der Umfang des Vatersnamens auf 7 oder 8 Buchstaben veranschlagen: *Χει*[*ρίου*? Z. 5 und 8 habe ich ergänzt, an letzterer Stelle zweifelnd *τῆς καθισταμ*]*ένης τιμῆς* 'zu dem (officiell) geltenden Preise'.[1]) Z. 10 ff. nach Köhlers Ergänzung, die mir aber nicht ohne Bedenken ist. Die Wiederholung von *μεδίμνους* scheint überflüssig und *εὐεργ*[*έτης τοῦ δήμου τοῦ Ἀθ*]*ηναίων* macht nach *φίλος* den Eindruck blosser Phrase. Also Z. 11 wohl *πρόξενο*]*ς ὢν καὶ εὐεργ*[*έτης* vgl. C. I. A. II 249 Z. 4 f.; doch will mir eine völlig befriedigende Herstellung des ganzen Passus unter dieser Voraussetzung nicht gelingen.

XXII.

Fragment einer weissen Marmorplatte, links Rand erhalten. Sitzungsberichte 1888, 322 IX 4.

frei

Ἐ]π ὶ τ ῆ ς Α ἰ α ν τ ί δ [ο ς ἐ κ τ η ς π ρ υ τ		IX Aiantis
α]ν ε ί α ς, ὀ γ δ ό η ι κ [α ὶ τ ρ ι α κ ο σ τ ῆ ι		
τ ῆ ς π ρ υ τ α ν ε ί α ς, [ἐ κ κ λ η σ ί α· τ ῶ ν		
π ρ ο έ δ ρ ω ν ἐ π ε ψ ή [φ ι ζ ε ν		
5 .] ς Α α μ π τ ρ ε ὺ ς· σ υ ν [π ρ ό ε δ ρ ο ι· . .		I Erechtheis
. .] ^ ί δ η ς Φ η γ α ι ε ὺ [ς, ... Κ υ δ		II Aigeis
α ϑ η] ν α ι ε ὺ ς, (Γ) λ α υ κ έ [τ η ς ἐ ξ Ο ἴ ο υ,		III Pand. IV Leont.
. . . .] δ ι κ ο ς Σ φ ή τ τ ι [ο ς, ...		V Akamantis
Ἀ χ α ρ] ν ε ὺ ς, Α υ σ ι κ λ ε [ί δ η ς . . . ε ὺ		VI Oineis VII Kekropis
10 ς, Δ ι] ό δ ω ρ ο ς Π ε ι ρ α [ε ὺ ς		VIII Hippothontis
. Ἀ λ] ω π ε κ ῆ ϑ ε [ν		X Antiochis
. . . .] ί ϑ ε ο ς [.		
. . . .] ε ῖ π ε ν		

Z. 7 ΚΛΛΥΚ_ Lolling. Z. 10 ΠΙ/ΙΡΛ^{VI} Lolling. Für A fast durchgehends Λ.

1) Dass *ἡ καθεστηκυῖα τιμή* in der Rede gegen Phormion 34, 39 nicht

In den Praescripten fehlen Archon, Schreiber und Monatstag, vielleicht auch die Sanctionirungsformel. Vorausgesetzt, dass Z. 3 nicht etwa ein Raum frei geblieben war, ergiebt die Ergänzung derselben eine Zeile von 24 Buchstaben. Danach bestimmt sich die Zahl der Prytanie Z. 1; Z. 2 würde *εἰκοστῆι* eine Stelle zu wenig, *τριακοστῆι* eine Stelle zu viel beanspruchen, letzteres Datum übrigens auf ein Schaltjahr führen. In dem Verzeichnisse der *συμπρόεδροι*, demzufolge die Inschrift nothwendig noch der Zeit der zehn Phylen, also den Jahren 319 bis 306 angehört, erlaubt die

---

wie in der Rede gegen Dionysodoros 56, 8 und 10 den wechselnden, zur Zeit am Orte geltenden ('Markt'-)Preis bedeuten könne, ist klar. Den zur Beseitigung der Schwierigkeit vorgetragenen Erklärungen vermag ich nicht beizutreten — auch der nicht, welche in der *καθεστηκυῖα τιμή* den unter normalen Verhältnissen bestehenden Preis sehen will —, ebensowenig aber scheint mir Ulrich Köhlers Vorschlag Mittheilungen VIII 223 [1], gebilligt von Th. Thalheim Philologische Abhandlungen M. Hertz dargebracht 58 [2], es sei vielleicht *⟨ἀντὶ⟩ τῆς καθεστηκυίας τιμῆς* zu schreiben, das Richtige zu treffen. Die Stelle macht mir wenigstens gar nicht den Eindruck, als sei sie irgend verderbt. Es gilt nur *καθεστηκυῖα τιμή* in einer Bedeutung zu fassen, die ebenso unbedenklich zulässig ist, wie sie sich bei genauerer Erwägung der besonderen Verhältnisse, von welchen der Ausdruck gebraucht ist, ungezwungen darbietet. Wenn der Sprecher sagt: *ὅτε δ' ὁ σῖτος ἐπετιμήθη πρότερον καὶ ἐγένετο ἑκκαίδεκα δραχμῶν, εἰσαγαγόντες πλείους ἢ μυρίους μεδίμνους πυρῶν διεμετρήσαμεν ὑμῖν τῆς καθεστηκυίας τιμῆς, πέντε δραχμῶν τὸν μέδιμνον· καὶ ταῦτα πάντες ἴστε ἐν τῷ πομπείῳ διαμετρούμενοι*, so ist, darauf hat mich v. Wilamowitz aufmerksam gemacht, *καθεστηκυῖα τιμή* offenbar in Beziehung auf das öffentliche Vermessen von Getreide, das *διαμετρεῖν*, zu verstehen. In der Zeit der Theuerung wird von Staatswegen Getreide angekauft und zu einem Preise, der dem gewöhnlichen nahe kommen mag, also zum Theile mit Verlust, an die Käufer abgegeben; dieser Preis ist die *καθεστηκυῖα τιμή* der Stelle. Chrysippos und sein Bruder vermessen selbst in dem *πομπεῖον* Getreide an das Volk: nicht zu dem 'Marktpreise' von 16 Drachmen, sondern zu dem Preise, zu welchem der Bürger von dem auf Staatskosten beschafften Getreide kaufen kann; zu eben demselben Preise von fünf Drachmen den Scheffel — es ist dies sehr zu beachten — giebt Herakleides von Salamis zu derselben Zeit dem Staat Getreide (*ἐπέδωκεν τὸν σῖτον τῷ δήμῳ πεντέδραχμον πρῶτος τῶν καταπλευσάντων ἐμπόρων ἐπ' Ἀριστοφῶντος ἄρχοντος* 330/29 Mitth. VIII 211 ff. Z. 30 ff. 68 ff. 9 ff.), und Eucharistos verspricht Lieferungen *τῆς καθισταμένης τιμῆς*, wenn ich richtig ergänze, d. h. zu dem Preise, der dann gerade von Staatswegen für den öffentlichen Getreideverkauf festgesetzt ist. Vielleicht wird der Verfasser der Rede gegen Phormion auf Grund der von mir versuchten Erklärung von dem Vorwurfe sich undeutlich ausgedrückt zu haben freizusprechen sein.

Sachlage nur einzelne Ergänzungen zu versuchen. Der Name des Vertreters der Leontis ist, wie ihn Dr. Lollings Abschrift Z. 7 giebt; ΚΛΛΥΚ_ entweder verschrieben oder verlesen; ich vermuthe ΓΛΑΥΚΕ[*της ἐξ Οἴου*, gestützt auf das Vorkommen eines *Γλαυκέτης ἐξ Οἴου* in der Namensliste C. I. A. II 1020, eines *Γλαῦκος Γλαυκέτο ἐξ Οἴο* in dem Prytanenverzeichnisse der Leontis C. I. A. II 864 (vgl. *Γλαυκέτης Γλαυκίππου ἐξ Οἴου* C. I. A. II 2387). Lysikleides Z. 9 wird aus Phlya oder Pithos sein, den Demen der Kekropis, welche die kürzesten Demotika ergeben. Der Vertreter der Hippothontis Z. 10 hiess demnach entweder *Διόδωρος* oder *Θεόδωρος*; ich habe mich für ersteren Namen entschieden, weil ein *Διόδωρος Πειραιεύς*, den man unbedenklich mit dem unseren für identisch halten mag, Antragsteller in dem Demenbeschlusse C. I. A. II 589 ist, welcher nach Hicks der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehört, nach Köhler vielleicht auch etwas älter ist. Ob Z. 11 die Sanctionirungsformel stand, ist zweifelhaft (vgl. über das Fehlen derselben in ähnlichen Praescripten W. v. Hartel Studien 55); der Rest von Z. 11 könnte auch frei geblieben sein.

Das Fragment eines Praescriptes aus dem Jahre des Archon Leostratos 303/2[1]), mitgetheilt Sitzungsberichte 1888, 247 V 27, lehrt nichts Neues. Das Praescript ist identisch mit bereits bekannten, die Urkunde die dritte, die von demselben Tage (C. I. A. II 263. 264), die achte, welche aus dem Jahre vorliegt (C. I. A. II 259—262. 280).

XXIII.

Oberer Theil einer mit einem Giebel geschmückten Stele aus hymettischem Marmor. Sitzungsberichte 1888, 245 V 23 (Mylonas *Bulletin* 1888, 146).

---

1) Wenn der Beschluss der Phyle Pandionis zu Ehren ihres Sophronisten unter Archon Leostratos Sitzungsberichte 1888, 247 V 28, *Bulletin* 1888, 148 f. von dem griechischen Herausgeber als die älteste das Institut der Epheben betreffende Inschrift bezeichnet wird, so ist ihm die von U. Köhler Mittheilungen IV 324 herausgegebene Urkunde, einen Volksbeschluss aus dem Jahre des Euxenippos 305/4 nebst einem Verzeichnisse der Epheben und Beamten enthaltend, unbekannt geblieben.

Θ] ε ο ί

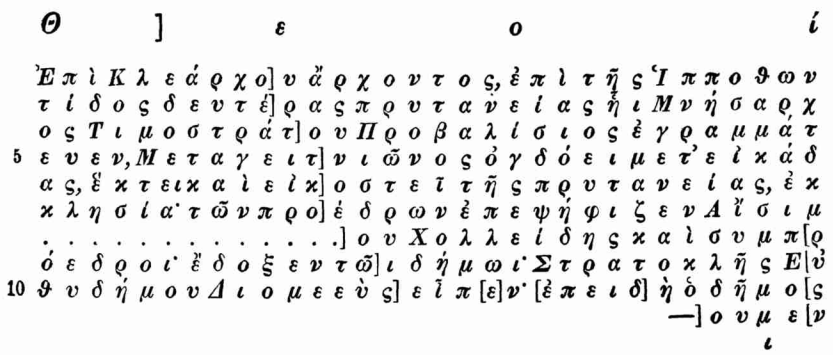

Ἐπὶ Κλεάρχο]υ ἄρχοντος, ἐπὶ τῆς Ἱπποθων
τίδος δευτέ]ρας πρυτανείας ἧι Μνήσαρχ
ος Τιμοστράτ]ου Προβαλίσιος ἐγραμμάτ
ευεν, Μεταγειτ]νιῶνος ὀγδόειμετ' εἰκάδ
ας, ἕκτει καὶ εἰκ]οστεῖ τῆς πρυτανείας, ἐκ
κλησία· τῶν προ]έδρων ἐπεψήφιζεν Αἴσιμ
. . . . . .] ου Χολλείδης καὶ συμπ[ρ
όεδροι· ἔδοξεν τῶ]ι δήμωι· Στρατοκλῆς Ε[ὐ
θυδήμου Διομεεὺς] εἶπ[ε]ν· [ἐπειδ]ὴ ὁ δῆμο[ς
—] ουμ ε[ν
ι

Der Endbuchstabe des Namens des Archon Z. 2 Y, die Reste Z. 10 ϝΙΠ.ϟ und Π vor ὁ δῆμος, schliesslich Z. 12 Ι allein von Lolling gelesen.

Ein neues Psephisma des Stratokles von Diomea. Z. 3/4 habe ich den Namen des Schreibers, welcher neu ist, ergänzt. In einem Verzeichnisse der Prytanen der Pandionis, welches Ulrich Köhler noch dem vierten Jahrhundert zurechnet, C. I. A. II 873 steht Z. 39 f. *Μνήσαρχος Τιμοστράτου.* Die Demenangehörigkeit des Mannes und der beiden vor ihm genannten Prytanen ist der Inschrift nicht zu entnehmen, da von der betreffenden Ueberschrift Z. 32 keine Reste geblieben sind. Da aber der Name *Μνήσαρχος Τιμοστράτου* den Bedingungen des Raumes in dem neuen Psephisma völlig entspricht, Probalinthos zur Phyle Pandionis gehört und Vertreter dieses Demos in dem freilich nicht vollständig erhaltenen Verzeichnisse noch nicht genannt sind[1]), schliesslich der Volksbeschluss und jener Katalog aus derselben Zeit stammen, halte ich es für gesichert, dass der Schreiber hier und der Prytane dort identisch und in dem Volksbeschlusse Name und Vatersname des Schreibers, wie geschehen, in der Prytanenliste aber, die aller Wahrscheinlichkeit nach in dasselbe Jahr gehört, Z. 32 *Προβαλίσιοι* herzustellen ist. Derselbe Mann ist vermuthlich Antragsteller in dem Decrete II 280, welches Reusch (in dieser Zeitschrift XV 345 f.) dem Jahre des Leostratos zugewiesen hat (Z. 9 20 Stellen *Προβαλίσιος*).

Z. 6 nimmt selbst die kürzeste Ergänzung, welche möglich ist, *ἕκτηι*, eine Stelle mehr als freisteht in Anspruch; die Annahme,

1) Ueber die Anordnung der Demen innerhalb des Kataloges Milchhöfer Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1887, 43.

es seien zwei Buchstaben auf den Raum eines einzigen zusammengedrängt gewesen, ist also unvermeidlich.

Die Gleichung des 26. Tages der zweiten Prytanie mit dem 28. Metageitnion (rückläufige Zählung, welche auf den 23. oder 22. Metageitnion führen würde, scheint mir in diesem Falle nicht zulässig) trifft, wie man sich leicht überzeugt, vollständig nur für ein Schaltjahr zur Zeit der zwölf Phylen zu. Vorausgesetzt also, dass der Beschluss nicht vor das Jahr 306 fällt, was auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist, so können von Archonten um des Raumes und der Endung, sowie des Schreibers Willen nur in Betracht kommen: Klearchos 301/0, Hegemachos 300/299, Philippos 293/2; ich füge hinzu, dass von den bekannten späteren Archonten hinab bis zum Jahre 271 keiner passte; ohnehin würde man kaum so weit hinabgehen wollen.[1]) Das Jahr des Philippos ist, da ihm ein Schaltjahr folgt[2]), nothwendig Gemeinjahr; die Beschaffenheit der Jahre der Archonten Klearchos und Hegemachos ist unbekannt, richtiger so bedingt, dass das eine von ihnen ein Schaltjahr gewesen sein muss. Sie kämen also zunächst beide gleicherweise in Frage. Auf chronologische Untersuchungen kann und will ich mich hier nicht einlassen. Darf man aber mit U. Köhler (in dieser Zeitschrift V 347) annehmen, dass Stratokles nach der Schlacht von Ipsos durch den Abfall Athens den Einfluss verlieren musste, den er bis dahin gehabt und den er, wie es scheint, nach der Wiedereinnahme Athens im Jahre 295 neuerdings erlangt hat, so würde damit allerdings ein Grund gewonnen sein, das Psephisma lieber in den Metageitnion des Jahres 301 als in den gleichen Monat des folgenden Jahres zu setzen.

1) Uebrigens erscheint Stratokles noch im Jahre 279/8 als Antragsteller; dass das Decret C. I. A. II 238b in dies Jahr, nicht in das des älteren Archon Anaxikrates 307/6 gehört, hat doch alle Wahrscheinlichkeit für sich.

2) Nach v. Wilamowitz das Jahr des Archon Philokrates, nach Unger das des Archon Glaukippos.

Graz. ADOLPH WILHELM.